

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Abwasserentsorgung
Bearbeiter: Manuela Bräunig

Vorlage-Nr.: SR014-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 28.03.2022
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes
Abwasserentsorgung Radeberg**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	05.04.2022	N				
Stadtrat	27.04.2022	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 SächsEigBVO beschließt der Stadtrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes
Abwasserentsorgung Radeberg,
2. den Jahresgewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen sowie
3. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht zu erstellen.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister hat die Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Jahresabschluss wurde am 15.10.2021 und damit verspätet durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt.

Nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die den Beschluss begründenden Unterlagen werden wie folgt verteilt:

Vollständiges Exemplar des überörtlichen Prüfungsberichts des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Lagebericht und den Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung erhalten

- die beschließenden Mitglieder des Technischem Ausschusses als Betriebsausschuss (7),
- die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen (1 gleichzeitig TA, 3 SR),
- der Oberbürgermeister.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erhalten:

- alle beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses,
- alle anderen Stadträte.

Anlage/n

EigB AW-Entsorgung Bericht örtliche Prüfung 2020
JA 2020 Prüfungsbericht WP

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Kämmerei	Zustimmung	28.03.2022	Förster, Jeannette

Eigenbetrieb

Abwasserentsorgung

der Großen Kreisstadt Radeberg

Örtliche Prüfung 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	4
2	Rechtliche Verhältnisse	5
3	Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	7
3.1	Allgemein	7
3.2	Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften	8
3.2.1	Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht	8
3.2.2	Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen	11
3.2.3	Einhaltung Kommunalabgabenrecht	11
3.2.4	Einhaltung der Vergabevorschriften	13
3.3	Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters	14
3.4	Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen	15
3.5	Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	16
3.6	Sonstige Prüfungen und Hinweise	16
3.6.1	Überprüfung der Realisierung	16
3.6.2	Außenstände	17
3.6.3	Niederschlagungen und Ausbuchungen	18
4	Prüfungsergebnis	19

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
TEUR	Tausend Euro

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Lemm, hat uns am 23. Januar 2019 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg (nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2018 bis 2022 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 (SR/103/2018) zu Grunde.

Nachdem der Beauftragung keine Hinderungsgründe entgegenstanden, haben wir den Auftrag bestätigt.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde.

2 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage der **Satzung** vom 27. November 1996 mit deren Inkrafttreten errichtet. Es wurde eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1997 erstellt.

Im Prüfungszeitraum galt die Betriebssatzung in der Fassung vom 18. Dezember 2014, die am 01. Januar 2015 in Kraft trat. Die neue Satzung musste auf Grund des Wegfalls des Eigenbetriebsgesetzes und der Übernahme von Regelungen in die Eigenbetriebsverordnung sowie der Übertragung der Leitung vom Oberbürgermeister auf eine Mitarbeiterin in 2015 geändert werden.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Abwasserentsorgung Radeberg“.

Aufgabe des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum:

- die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
- die Betreibung, Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür sowie
- die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die anteilige Betreibung, Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.

Organe des Eigenbetriebs waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Technische Ausschuss und die Betriebsleitung.

Grundlage der Entsorgung ist das **Abwasserbeseitigungskonzept 2014** (Bearbeitungsstand 25.03.2015) der Großen Kreisstadt Radeberg beschlossen vom Stadtrat am 29. April 2015.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11. Januar 2019 erfolgte eine 1. Änderung für einen abgetrennten Teil des Flurstücks 639 der Gemarkung Großerkmannsdorf. Die bislang vorgesehene zentrale Entsorgung wäre mit wesentlich höheren Kosten verbunden als eine vollbiologische Kläranlage. Deshalb wurde nach Prüfung der Versickerungsfähigkeit und nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Abwägung für den abgetrennten Teil des Flurstücks 639 eine vollbiologische Kläranlage im ABK vorgesehen und somit die Möglichkeit einer entsprechenden Bebaubarkeit hergestellt.

Beiträge und Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung wurden vom Eigenbetrieb im Prüfungszeitraum auf der Grundlage folgender **Satzungen** erhoben:

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 gültig in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Februar 2007, der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2008, der 3. Änderungssatzung vom 27.02.2014, der 4. Änderungssatzung vom 30.10.2014 und der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21.12.2016.

Die Satzung galt entsprechend auch im Prüfzeitraum 2020. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung am 08.03.2022 war die neue Kalkulation als Grundlage für die neue ab 2022 geltende Satzung in der Finalisierung.

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1 Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

- a) die für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Stadt für die Betriebe, der Betriebe für die Stadt und der Betriebe untereinander angemessen ist,
- c) das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist bei der örtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durchgeführt, der Prüfungsbericht sowie der Jahresabschluss lagen uns bei unserer Prüfung vor.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben wird durch § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1, 2 SächsKomPrüfVO näher bestimmt.

Die Prüfung haben wir im März 2022 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in der Stadtverwaltung Radeberg, sowie in unserem Büro in der Niederlassung Dresden durchgeführt.

Zur Prüfung wurden uns die oben genannten Satzungen des Eigenbetriebs einschließlich der Änderungen, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Technischen Ausschusses (als Aufgabenträger des Betriebsausschusses), der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2020 vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde von der Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt und der Stadtverwaltung am 15. Oktober 2021 als Entwurf übergeben. Der endgültige Bericht stand zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch aus. Weiterhin lag uns der mit Datum vom 19. Januar 2022 unterzeichnete Prüfbericht der

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Beginn unserer Prüfung vor.

Auskünfte wurden uns von der Betriebsleiterin, Frau Bräunig, sowie weiteren Mitarbeitern der Stadtverwaltung erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzungen aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung sich nicht auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes erstreckt, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 wurde mit Beschluss SR/033/2021 des Stadtrates vom 31. März 2021 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Jahres 2019 von TEUR 273 wurde auf neue Rechnung vorgetragen, es ergab sich ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 11.149.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan jeweils für den gesamten Eigenbetrieb sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Beschlussvorlage mit Beschluss des Stadtrates SR/91/2019 vom 27. November 2019 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 04. Dezember 2019 vorgelegt. Weitere Unterlagen wurden am 13. Februar 2020 nachgereicht. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 14. Feb-

ruar 2020. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von TEUR 1.589 wurde genehmigt. Der beschlossene Kassenkredit von TEUR 700 war nicht genehmigungspflichtig. Auflagen wurden nicht erlassen, es wurden Hinweise zu formalen Änderungen der Finanzrechnung nach DRS 21 gegeben.

Anmerkungen zu den Erfolgs- und Vermögensplänen sowie der Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu erheben.

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2020 ergab folgende wesentliche Abweichungen:

	GuV TEUR	Erfolgs-Plan TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	4.196	4.502	-306
sonstige betriebliche Erträge	482	489	-7
Betriebsertrag	4.678	4.991	-313
Materialaufwand	3.209	3.441	-232
Personalaufwand	74	74	0
Abschreibungen	1.024	961	63
sonstige betriebliche Aufwendungen	174	215	-41
Betriebsaufwand	4.481	4.691	-210
Finanzergebnis	-33	-18	-15
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	164	282	-118
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
sonstige Steuern	0	0	0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	164	282	-118

Die Gewinn- und Verlustrechnung des gesamten Eigenbetriebs weist mit TEUR 164 einen Gewinn aus, der gegenüber der Planung um TEUR 118 geringer ausfällt.

Das gegenüber der Planung geringere Ergebnis resultiert vor allem aus den niedrigeren Umsatzerlösen mit TEUR 606, denen geringere Materialaufwendungen mit TEUR 232 und höhere Abschreibungen mit TEUR 62 bei geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 41 gegenüberstehen.

Bei den Umsatzerlösen wurde ein um TEUR 306 niedrigeres Ergebnis als in der Planung erzielt. Ursache ist im Wesentlichen die Bildung der Rückstellung für Kostenüberdeckung mit TEUR 310, die die Umsatzerlöse vermindert haben. Die Inanspruchnahme der Rückstellung Kostendeckung Niederschlagswasser mit TEUR 42 war in der Planung bereits korrekt vorweggenommen. Die Gebühren waren in der Planung sehr treffgenau und vorsichtig geplant, so dass bei den Schmutzwassergebühren gegenüber der Planung Mehrumsätze von TEUR 64 (+2,0%) und beim Niederschlagswasser Minderumsätzen von TEUR 9 (-1,1%) generiert werden konnten. Diese sind dann auch ein Teil der in die Rückstellung einzustellenden Kostenüberdeckung.

Die Verringerung der sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 7 ist im Wesentlichen auf die geringere Auflösung empfangener Zuschüsse (TEUR 39) zurückzuführen, die durch höhere Versicherungsentschädigungen, Zuschreibungen und periodenfremde Erträge teilweise kompensiert werden konnten.

Die höheren Abschreibungen sind vor allem auf Zugänge in 2019 von TEUR 2.032 zurückzuführen, die erstmalig ganzjährig abgeschrieben werden sowie die Zugänge 2020 von TEUR 2.133 bedingt. Die Zugänge 2020 betreffen vor allem die Entsorgungsleitungen „Sandberg“ (TEUR 958), den „Blumenweg“ (TEUR 266) sowie den „Hügelweg“ (TEUR 207) und weitere Sammler und Hausanschlüsse.

Die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 41 resultieren vor allem aus geringeren Rechts- und Beratungskosten (TEUR 59) bei gegenläufig höheren Verwaltungskosten mit TEUR 7 und ungeplanten Reparaturkosten mit TEUR 6.

Die Ergebnisverschlechterung des Finanzergebnisses mit TEUR 15 resultiert vor allem aus der Aufzinsung (Erhöhung) der Rückstellung für Kostenüberdeckungen (TEUR 15). Der Begriff „Abzinsung“ im Bericht des Steuerberaters auf Seite 42 ist insoweit etwas irreführend, als dass die Rückstellung um Zinsen erhöht, also aufgezinst wird, wodurch in der Gewinn- und Verlustrechnung auch ein Zinsaufwand ausgelöst wird.

Zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist die Betriebsleitung gemäß § 8 der Betriebssatzung iVm § 4 (3) der Hauptsatzung 2019 der Großen Kreisstadt Radeberg in den dort aufgeführten Grenzen befugt. Darüber hinaus ist der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss bzw. bei Überschreitung dessen Kompetenzen der

Stadtrat zuständig. Rein betraglich könnte lediglich die erhöhte Abschreibung eine nachträgliche Bestätigungspflicht auslösen, durch die Deckung innerhalb des Budgets entfällt diese Verpflichtung.

Jahresabschluss und Lagebericht

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und somit bis 30. April 2021 aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde dem Eigenbetrieb vom Steuerberater am 15. Oktober 2021 übergeben, die Frist konnte somit nicht gehalten werden. Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Ein ausführlicher Lagebericht mit den Inhalten des § 30 SächsEigBVO wurde uns vorgelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 32 SächsEigBVO. Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs sind die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 14 SächsKomPrüfVO zu berücksichtigen. Da uns der Prüfungsbericht der Prüfung 2020 im Rahmen unserer Prüfung vorgelegt hatte, haben wir die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten. Eine Kasse wird nicht geführt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß im Geschäftsjahr nicht vorgenommen, gegenteiliges haben wir nicht festgestellt. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten in Höhe von TEUR 0 erwirtschaftet.

Der größere Teil der Zinsen resultiert mit TEUR 1,6 aus Säumniszuschlägen.

3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Für das Jahr 2020 war für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2016 mit Wirkung ab dem 01. Januar 2016 (Schmutzwasser) bzw. 01. Januar 2017 (Regenwasser) gültig.

Die ursprüngliche Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 verabschiedet. Die den Satzungen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulationen der Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung GmbH vom 22. September 2006 wurden mit Datum vom 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 bestätigt, es wurden gebietseinheitliche Gebühren von EUR 2,53 je m³ für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser von EUR 0,48 je m² versiegelter Grundstücksfläche festgelegt. Gleichzeitig traten die ehemaligen Satzungen der Stadt Radeberg und der Ortsteile Großberkmannsdorf und Ullersdorf außer Kraft. Die Satzung wurde im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 10. November 2006 veröffentlicht.

Mit Beschluss 04/07 wurde die Satzung in der Stadtratssitzung vom 31. Januar 2007 geändert. Die Änderungen wurden im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 16. Februar 2007 veröffentlicht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Präzisierungen. Die Anzeige der Satzungen an die Rechtsaufsicht ist erfolgt, mit Schreiben vom 26. Februar 2007 erfolgte die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Satzungen.

Eine weitere Satzungsänderung erfolgte mit Stadtratsbeschluss SR156-2008 in der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2008. Geändert wurde die Fälligkeit in § 35 und die Fortgeltung von Gebührenbescheiden für Niederschlagswasser in § 50 der Satzung. Damit wurde vor allem die bislang geltende Fälligkeitsregel nach der vereinfachten Stundungsregelung (SR003-2008) in das generelle Satzungsrecht integriert. Die Anzeige bei der Rechtsaufsicht erfolgte am 15. Dezember 2008; die Bestätigung der korrekten Anzeige bei der Rechtsaufsicht am 05. März 2009. Die Veröffentlichung im Amtsblatt „die Radeberger“ erfolgte am 09. Januar 2009.

Eine 3. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2014 beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten sollte. Es wurden entsprechend der Kalkulation EUR 2,17 je m³ Abwasser und EUR 0,30 je m² versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt. Diese Satzung wurde jedoch von der Rechtsaufsicht nicht genehmigt. Grund für die Ablehnung war, dass die Gebührenüberdeckung der Jahre 2006-2010 und der Jahre 2011-2013 einberechnet werden sollte.

Auf Grund dessen wurde die Kalkulation modifiziert und mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2014 eine 4. Änderungssatzung erlassen, in der EUR 1,63 je m³ für Abwasser und EUR 0,03 je m² versiegelter Fläche für Regenwasser festgelegt wurden.

In der Stadtratssitzung am 21. Dezember 2016 wurde die 5. Änderungssatzung erlassen, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser (rückwirkend ab 01. Januar 2016; EUR 2,50 je Kubikmeter Schmutzwasser) und Niederschlagswasser ab 01. Januar 2017 bzw. 01. Januar 2018 neu festgelegt wurden (EUR 0,48 je qm versiegelter Fläche, ab 01.01.18 steigend auf EUR 0,64). Außerdem wurde der Fälligkeitszeitpunkt der Gebührenschuld nach § 51 auf das Jahresende gelegt, um Gebührenänderungen noch für das jeweilige Jahr wirksam werden zu lassen. In der Folge wurden auch die Regelungen zur Erhebung von Abschlägen in § 52 angepasst. Die Veröffentlichung erfolgte noch im Amtsblatt vom 23. Dezember 2016. Die Bekanntgabe an die Rechtsaufsicht erfolgte am 18. Januar 2017.

3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften

Im Berichtsjahr 2020 erfolgten mehrere Vergaben durch den Technischen Ausschuss und durch den Stadtrat. Wir haben uns vor allem die Unterlagen zur Vergabe "Erneuerung MW-Kanal Stolpener Straße" angesehen.

Der Auftrag wurde öffentlich ausgeschrieben im Portal eVergabe am 03. Juni 2020, es erfolgten bis 10. Juni 2020 noch verschiedene Nachlieferungen. Die Unterlagen wurden von 8 Unternehmen heruntergeladen. Zur Angebotseröffnung am 22. Juni 2020 haben 7 Unternehmen Angebote abgegeben. Zur Submission waren 5 Unternehmensvertreter anwesend und haben die Niederschrift als richtig anerkannt. Die Angebote wurden bei Öffnung mittels Lochstempel gesichert. Die Begleitung im Verfahren und die Angebotsauswertung erfolgten durch ein Ingenieurbüro. Die Angebotsauswertung ist nicht zu beanstanden. Der günstigste Bieter hat den Zuschlag erhalten.

Die Vergabe erfolgte einstimmig durch den Stadtrat am 15. Juli 2020 zu einem Preis von TEUR 520.

Beanstandungen sind nicht zu erheben.

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der Stadtrat nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg
- Aufnahme Förderinvestitionsdarlehen Neubau Regenrückhaltebecken in Ullersdorf
- Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Erneuerung RW-Kanal Blumenweg in Großerkmannsdorf"
- Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Erneuerung MW-Kanal Stolpener Straße"
- Aufnahme Förderinvestitionsdarlehen Sanierung MW-Kanal An den Leithen 1. BA
- Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Darüber hinaus wurden vom Oberbürgermeister folgende Eilentscheidungen getroffen:

- Aufnahme Förderinvestitionsdarlehen Inlinersanierung MW-Kanal Fritz-Seifert-Straße
- Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Erneuerung Hügelweg in Radeberg"

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der **Technische Ausschuss** hat darüber hinaus keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Die Lohnkosten der Betriebsleiterin sind direkt in den Lohn- und Gehaltskosten enthalten. Leistungen der Stadt an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften im Wesentlichen aus Weiterbelastungen von Personal- und Sachkosten.

Mit Datum vom 14. September 2016 wurde eine Verwaltungskostenvereinbarung getroffen. Nach dieser werden die anteiligen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die für den Eigenbetrieb tätig sind, entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit weiterberechnet. Zusätzlich werden die Sachkosten weiterberechnet. Die genaue Höhe der Arbeitsanteile werden zwischen der Amtsleiterin Hauptamt und der Eigenbetriebsleiterin jährlich verhandelt und bei Bedarf angepasst.

Die Kostenweiterbelastung der Stadtverwaltung an den Eigenbetrieb beträgt in 2020 insgesamt TEUR 114.

Für den Eigenbetrieb Abwasser sind folgende Mitarbeiter tätig: Bauamtsleiterin (2%), Sachgebietsleiter Tiefbau (50%), Sachbearbeiter Tiefbau (50%), Sachbearbeiterin Finanzen und Kassenleiterin (1%), Kämmerin bzw. Stellvertretung (1%). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verändert.

Die Sachkosten ergeben sich aus dem prozentualen Arbeitsaufwand einzelner Mitarbeiter (1,04 VzÄ), bezogen auf die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt in Höhe von 6.250,00 EUR/Jahr, zuzüglich anfallender Hard- und Softwarekosten in Höhe von 3.450 EUR/Jahr sowie die 10% Gemeinkostenzuschlag auf die Lohnsumme der unterstützenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung; es ergaben sich somit Jahreskosten von TEUR 18.

Zusätzlich werden der Stadt die Sachkosten der Eigenbetriebsleiterin selbst, deren Hard- und Softwarekosten in Höhe von 3.000 EUR/Jahr und der Gemeinkostenzuschlag von 10% erstattet.

Die Lohnabrechnung ist in der Verwaltungsvereinbarung bereits enthalten.

Insgesamt ergaben sich Kosten von TEUR 35.

Die Berechnung ist nachvollziehbar, es erfolgen jährliche Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten unter Einhaltung des vertraglichen Schemas. Dies ist nicht zu beanstanden.

Am 23.12.2015 wurde rückwirkend zum 01.11.2015 ein Mietvertrag zur Überlassung des Objekts An den Dreihäusern 14, 01454 Radeberg geschlossen. Die Miete beträgt 264 EUR/Monat inklusive Nebenkosten. Die anfallenden Telefonkosten sind in den Nebenkosten bereits enthalten. Der Vertrag wurde befristet bis 31.10.2020 geschlossen und wurde auf Grund der durch die Betriebsleiterin erfolgten Kündigung über den Zeitraum hinaus nicht fortgeführt.

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2007 unterjährige Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg mit 3% verzinst. Der Beschluss wurde mit Beschluss vom 28.11.2018 mit Wirkung ab 01.01.2018 dahingehend modifiziert, dass die Verzinsung mit 3,0% für jede Vertragspartei gilt, sofern das Zahlungsziel überschritten wird. Zinserträge oder Zinsaufwendungen waren gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg nicht zu verzeichnen.

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Kapital ist in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs nicht festgesetzt. Die Frage einer Verzinsung ist insoweit nicht relevant.

3.6 Sonstige Prüfungen und Hinweise

3.6.1 Überprüfung der Realisierung

Aus der stichprobenhaften Überprüfung der Belege und Anordnungen (1 Ordner Eingangsrechnungen) sind keine Beanstandungen zu erheben, insbesondere waren die notwendigen Unterschriften zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und zur Anordnung vorhanden.

Um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen werden weitere Person aus der Stadtverwaltung in die Freigabe mit einbezogen, insbesondere die Kämmerin und die stellvertretende Kämmerin.

3.6.2 Außenstände

Die Außenstände des Eigenbetriebs sind vom 31. Dezember 2019 zum 31. Dezember 2020 um TEUR 346 (14 %) gestiegen. Die Steigerung verteilt sich wie folgt:

	2020		2019		Abweichung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.159,0	41%	1.164,6	48%	-5,6	0%
Forderungen Stadt, andere EB und AZV	1.634,7	59%	1.282,9	52%	351,8	27%
	2.793,7		2.447,5		346,2	14%

Von dieser Steigerung entfallen auf die Große Kreisstadt Radeberg TEUR 112 vor allem aus umgelegten investiven Straßenentwässerungskosten und den AZV Obere Röder TEUR 240 vor allem aus der Abrechnung der Betriebskostenumlage und dem Betriebsführungsentgelt.

Beiträge und Forderungen auf Niederschlagswassergebühren wurden auskunftsgemäß innerhalb von 14 Tagen bis einen Monat angemahnt. Aus den Schlussrechnungen resultierende Forderungen werden ebenfalls nach 14 Tagen bis einen Monat angemahnt. Erfolgen auch auf die erste Mahnung noch keine Zahlungen werden die Forderungen zur Vollstreckung an den Eigenbetrieb weitergeleitet und von diesem an die Vollstreckungsmitarbeiter der Große Kreisstadt Radeberg abgegeben.

Bei einigen wenigen Bescheiden wurden durch den buchenden AZV Mahnsperren dann gesetzt, wenn die entsprechenden Forderungen zur Vollstreckung abgegeben wurden. Diese sind wegen der Gefahr der Verjährung besonders zu beachten.

3.6.3 Niederschlagungen und Ausbuchungen

In 2020 erfolgten gemäß den uns vorliegenden Unterlagen keine weiteren Einzelwertberichtigungen auf Gebühren und Nebenleistungen zu Beiträgen. Es konnten durch Zahlungseingänge auf wertberichtigte Forderungen zusätzliche Erträge von EUR 6,31 erzielt werden.

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgten drei Niederschlagungen von unwesentlichen Beiträgen von zusammen EUR 254,17. Die Niederschlagungen waren sachgerecht und nicht zu beanstanden. Bei den Niederschlagungen, die durch den AZV Obere Röder angeregt werden, sollten die gleichen Formulare zur Dokumentation verwendet werden wie im Eigenbetrieb intern.

Nicht verjährte Zahlungsansprüche wurden und werden durch die Vollstreckungsmitarbeiter der Großen Kreisstadt Radeberg begetrieben.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen unabhängig von Niederschlagungen und werden zeitlich wesentlich eher vorgenommen. Für Wertberichtigungen sind keine Beschlüsse notwendig, da es sich um eine Forderungsbewertung handelt.

Dadurch, dass es keine eigene Regelung in der Betriebssatzung gibt, ist die Regelung der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden. Am 21. August 2019 wurde vom Stadtrat eine neue Satzung verabschiedet. Demnach ist der Oberbürgermeister für Niederschlagungen bis TEUR 10 und darüber hinaus bis TEUR 20 der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss und über TEUR 20 der Stadtrat zuständig.

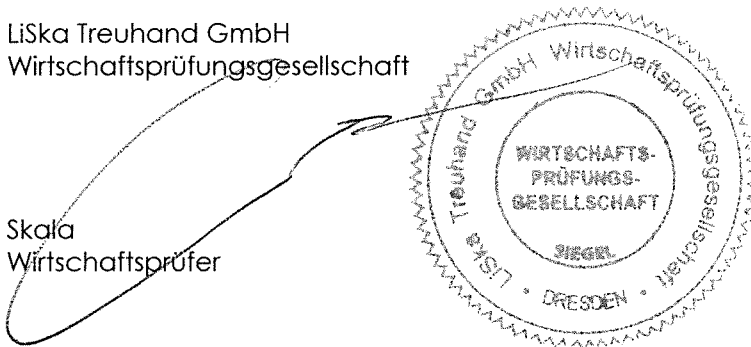
4 Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg zum 31. Dezember 2020** mit einer Bilanzsumme von EUR 46.311.992,55 und einem Jahresüberschuss von EUR 164.238,08, testiert von der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 19. Januar 2022, festzustellen.

Dresden, 06. März 2022

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Eigenbetrieb Abwasser- entsorgung Radeberg, Radeberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 31. Dezember 2020

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1.	Gegenstand der Prüfung	9
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	10
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2.	Jahresabschluss.....	12
5.1.3.	Lagebericht.....	12
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1.	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2.	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	13
5.2.3.	Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage	14
6.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	20
7.	Schlussbemerkungen	21

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 7	Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2020
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 sind wir, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg,
(nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ oder „Gesellschaft“)

für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Die Betriebsleiterin erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 32 SächsEigBVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir § 321 HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des IDW PS 450 n.F. beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf:

1. Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 164.238,08 erwirtschaftet.
2. Der Eigenbetrieb war im Geschäftsjahr 2020 jeder Zeit in der Lage seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

1. Durch die Entspannung der Liquiditätsslage können Investitionsmaßnahmen in 2021 auch teilweise mit eigenen Mitteln finanziert werden. Für förderfähige Investitionsmaßnahmen sehen die Wirtschaftspläne 2020 bis 2021 entsprechende Kreditaufnahmen vor. Die RAB hat beide Wirtschaftspläne genehmigt.
2. Wesentliches Ziel für die nahe Zukunft ist neben der Umsetzung dringend anstehender Ersatzinvestitionen auch die Erstellung einer Konzeption zur Niederschlagswasserentsorgung, um den Forderungen des AZV „Obere Röder“ nachzukommen, den Fremdwassereintrag zu reduzieren, um eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung sicherzustellen. Darüber hinaus dient die Konzeption auch dazu, kommenden Ansiedlungen mit einer geordneten Niederschlagswasserentsorgung zu begegnen.
3. Für die Folgejahre ist mit einem Rückgang der Umsatzerlöse im Bereich Schmutzwasserentsorgung auszugehen. Vor allem bei den Großeinleitern wurde in 2020 und im bislang abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2021 infolge der Corona-Pandemie weniger Schmutzwasser zur Entsorgung eingeleitet. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung ist kaum noch von einem Zuwachs an gebührenrelevanten Flächen auszugehen, da die Grundstückseigentümer bei neuen Bauvorhaben dazu aufgefordert werden, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu entsorgen und Zisternen zu errichten.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken durch die gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht angemessen ist.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Ein-

klang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 19. Januar 2022

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt 6 dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf unsere Risikobeurteilung.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung haben wir den folgenden Prüfungsschwerpunkt festgelegt:

- Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten haben wir uns darüber hinaus insbesondere mit Folgendem befasst:

- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Sowohl die Funktionsprüfungen als auch die Einzelfallprüfungen erfolgten dabei alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss und der Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss wurde am 31. März 2021 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir vom Oktober 2021 bis zum 19. Januar 2022 durch.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichts schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet,
- wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet und
- sind die im Anhang enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Der Eigenbetrieb hat unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Organbezüge nach § 285 Nr. 9 a) und b) verzichtet. Wir bestätigen, dass die für die Inanspruchnahme vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1.3. Lagebericht

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 4 beigelegte Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Ja-

nuar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Zu Einzelheiten unseres Prüfungsurteils zum Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Prüfungsurteile“ unseres Bestätigungsvermerks.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind in dem als Anlage 3 beigefügten Anhang dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

5.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage

5.2.3.1. Ertragslage

Der Analyse der Ertragslage ist eine aus der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung vorangestellt.

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	4.196,4	100,0	4.294,5	100,0	- 98,1
Sonstige betriebliche Erträge	449,6	10,7	444,4	10,4	+ 5,2
Summe Erträge	4.646,0	110,7	4.738,9	110,4	- 92,9
Materialaufwand	3.208,5	76,5	3.148,7	73,3	+ 59,8
Personalaufwand	74,0	1,7	65,5	1,5	+ 8,5
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.024,1	24,4	984,7	22,9	+ 39,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	172,8	4,1	174,5	4,1	- 1,7
Summe Aufwendungen	4.479,4	106,7	4.373,4	101,8	+ 106,0
Operatives Ergebnis	+ 166,6	+ 4,0	+ 365,5	+ 8,6	- 198,9
Neutrales Ergebnis	+ 31,3	+ 0,8	- 63,5	- 1,5	+ 94,8
Finanzergebnis	- 33,7	- 0,8	- 29,0	- 0,7	- 4,7
Jahresüberschuss	164,2	4,0	273,0	6,4	- 108,8

Zu den maßgeblichen Posten der Ergebnisrechnung geben wir nachfolgende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderung TEUR
	TEUR	TEUR	
Schmutzwassergebühren	3.259,0	3.233,3	+ 25,7
Niederschlagswassergebühren	760,7	760,6	+ 0,1
Weiterberechnung Straßenentwässerungskosten	300,0	364,6	- 64,6
Einleitentgelt	26,8	26,9	- 0,1
sonstige Umsatzerlöse	29,4	33,1	- 3,7
	4.375,9	4.418,5	- 42,6
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung für das laufende Geschäftsjahr aus dem Kalkulationszeitraum 2006 - 2010	88,0	65,4	+ 22,6
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG	42,1	42,1	0,0
	- 309,6	- 231,5	- 78,1
	4.196,4	4.294,5	- 98,1

Der Anstieg der Erlöse aus Schmutzwassergebühren resultiert aus einem Anstieg der Abwassermenge um 0,5 %. Die Abwassergebühr beträgt unverändert zum

Vorjahr 2,50 EUR/m³ entsprechend der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016.

Die Erlöse aus Niederschlagswassergebühren befinden sich auf Vorjahresniveau. Die Niederschlagsgebühr beträgt unverändert zum Vorjahr 0,64 EUR/m² entsprechend der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR		TEUR
Betriebskosten	3.155,5	3.100,7	+	54,8
Reinigung Straßeneinläufe	46,3	32,6	+	13,7
Übrige Aufwendungen	6,7	15,4	-	8,7
	3.208,5	3.148,7	+	59,8

Unter den Betriebskosten werden die Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 2.520,9 (i.Vj. TEUR 2.628,2) sowie das Betriebsführungsentgelt in Höhe von TEUR 634,6 (i.Vj. TEUR 472,5) ausgewiesen. Die Betriebskostenumlage betrifft die gezahlten Aufwendungen für die Betreibung und Unterhaltung der Anlagen für die Abwasserentsorgung an den AZV.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR		TEUR
Verwaltungskosten	113,8	109,4	+	4,4
Abschluss-, Prüfungs-, Buchführungskosten	31,2	31,5	-	0,3
Instandhaltung-, Wartungskosten	6,6	0,5	+	6,1
Aufwand Gewährleistungen	6,3	13,3	-	7,0
Abwasserabgabe	4,5	5,0	-	0,5
Rechts- und Beratungskosten	0,8	5,3	-	4,5
Übrige betriebliche Aufwendungen	9,6	9,5	+	0,1
	172,8	174,5	-	1,7

Das **neutrale Ergebnis** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Neutrale Erträge		
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	1,6
Weitere periodenfremde Erträge	8,8	4,9
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	5,7	4,5
Auflösung Wertberichtigung Forderungen	1,1	13,0
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	3,5	3,1
Versicherungsentschädigungen	13,6	19,1
	32,7	46,2
Neutrale Aufwendungen		
Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,9	0,0
Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,0	0,9
Forderungsverluste	0,3	4,0
Periodenfremde Aufwendungen	0,2	104,8
	1,4	109,7
Saldo	+ 31,3	- 63,5

Die periodenfremden Aufwendungen im Vorjahr betrafen im Wesentlichen die Endabrechnung von laufenden Straßenentwässerungskosten für das Jahr 2018. Für das Jahr 2019 ist noch keine Abrechnung erfolgt.

5.2.3.2. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammen gefasst:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	32.882,9	71,0	31.524,0	71,0	+ 1.358,9
Finanzanlagen	8.432,5	18,2	8.432,5	19,0	0,0
	41.315,4	89,2	39.956,5	90,0	+ 1.358,9
Umlaufvermögen					
Forderungen					
aus Lieferungen und Leistungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	1.159,0	2,5	1.164,6	2,6	- 5,6
Sonstige Vermögensgegenstände	1.634,7	3,5	1.282,9	2,9	+ 351,8
Flüssige Mittel	67,2	0,2	2,2	0,0	+ 65,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	2.135,3	4,6	1.995,8	4,5	+ 139,5
	0,4	0,0	0,0	0,0	+ 0,4
	4.996,6	10,8	4.445,5	10,0	+ 551,1
	46.312,0	100,0	44.402,0	100,0	+ 1.910,0

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Passiva					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklagen	12.790,8	27,6	12.279,6	27,7	+ 511,2
Andere Gewinnrücklagen	677,3	1,5	677,3	1,5	0,0
Gewinnvortrag	11.148,6	24,1	10.875,6	24,5	+ 273,0
Jahresüberschuss	164,2	0,3	273,1	0,6	- 108,9
	24.780,9	53,5	24.105,6	54,3	+ 675,3
Empfangene Ertragszuschüsse	3.206,1	6,9	2.299,4	5,2	+ 906,7
Sonderposten					
aus Straßenentwässerungsanteilen	7.932,6	17,1	7.799,1	17,5	+ 133,5
aus Investitionszuschüssen	5.421,0	11,7	5.588,6	12,6	- 167,6
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen *)	1.176,5	2,5	1.149,6	2,6	+ 26,9
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	3.087,3	6,7	3.121,5	7,0	- 34,2
aus Lieferungen und Leistungen	3,1	0,0	8,9	0,0	- 5,8
sonstige	0,0	0,0	0,4	0,0	- 0,4
	4.266,9	9,2	4.280,4	9,6	- 13,5
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	345,0	0,7	87,2	0,2	+ 257,8
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	121,8	0,3	105,4	0,2	+ 16,4
aus Lieferungen und Leistungen	121,0	0,3	20,4	0,1	+ 100,6
sonstige	86,4	0,2	84,3	0,2	+ 2,1
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	30,3	0,1	31,6	0,1	- 1,3
	704,5	1,6	328,9	0,8	+ 375,6
	46.312,0	100,0	44.402,0	100,0	+ 1.910,0

*) Die Rückstellungen für Kostenüberdeckung nach SächsKAG wurden, soweit diese eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben, dem mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet. Weiterhin ist die Rückstellung für Archivierung unter dem lang- und mittelfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Das Working-Capital (kurzfristiges Umlaufvermögen abzüglich kurzfristigem Fremdkapital) weist einen Betrag von TEUR 4.133,8 (i.Vj. TEUR 4.014,1) aus. Das kurzfristig gebundene Vermögen deckt somit die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 ab.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist aus dem Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3) ersichtlich. Der Anstieg der Sachanlagen um TEUR 1.358,9 resultiert aus Investitionen in Höhe von TEUR 2.383,9 denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.024,1 und Abgänge in Höhe von TEUR 0,9 gegenüberstehen. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen die im Berichtsjahr abgeschlossenen Baumaßnahmen der Entsorgungsleitungen „Dr. Rudolf-Friedrichs-Straße“ (TEUR 240,6), „Hügelweg“ (TEUR 305,5) und „Blumenweg OT Großerkmannsdorf“ (TEUR 328,7). Ferner erfolgte die unentgeltliche Übertragung der errichteten Abwasseranlagen „Am Sandberg“ von der Wohnbau GmbH an den Eigenbetrieb, welche zu Anschaffungskosten aktiviert wurden (TEUR 957,5).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Abwasserbeiträgen und Schmutzwassergebühren. Die Forderungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 127,9 einzelwertberichtigt. Ferner wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 10,6 ausgewiesen. Die Forderungen haben in Höhe von TEUR 166,3 eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Mit Ausnahme der langfristigen und einzelwertberichtigten Forderungen waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen.

Die **Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckbetriebe** betreffen den AZV „Obere Röder“ (TEUR 269,8, i.Vj. TEUR 30,3) und die Große Kreisstadt Radeberg (TEUR 1.364,9, i.Vj. TEUR 1.252,6). Die Forderungen gegen die Große Kreisstadt Radeberg betreffen im Wesentlichen Straßenentwässerungskosten.

Die Entwicklung des **Finanzmittelfonds** ist im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt.

Bei einer um TEUR 1.910,0 gestiegenen Bilanzsumme hat sich die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital zzgl. Sonderposten und Empfangene Ertragszuschüsse zu Bilanzsumme) von 89,6 % im Vorjahr auf 89,2 % zum Bilanzstichtag verringert. Der Anstieg des Eigenkapitals um TEUR 675,3 auf TEUR 24.780,9 im Vergleich zum Vorjahr betrifft den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von TEUR 164,2 sowie den Zugang in die Kapitalrücklage aus Tilgungszuschüssen für ausgereichte Darlehen der Sächsischen Aufbaubank (SAB) in Höhe von TEUR 390,0 sowie in Höhe von TEUR 121,2 die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Grundstücke.

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** beinhaltet den Gegenwert des von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Anlagevermögens in Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Rechtsvorgänger (TEUR 3.110,8). Die Auflösung erfolgt korrespondierend zu den Nutzungsdauern der entsprechenden Vermögensgegenstände unter Anwendung des § 27 Abs. 2 SächsEigBVO. Darüber hinaus werden hier Baukostenzuschüsse vom Verkehrsverbund Oberelbe zum Buchwert von TEUR 95,3 zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** betrifft die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Abwasseranlagen, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen.

Der **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** betrifft öffentliche Zuschüsse für Investitionen für den Abwasserbereich, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter anteilig aufgelöst werden.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** im Berichtszeitraum ist im Anhang dargestellt. Diese betreffen mit TEUR 1.468,4 Rückstellungen für die **Kostenüberdeckung** nach § 10 Abs. 2 SächsKAG für die Jahre 2011 bis 2020.

5.2.3.3. Finanzlage

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2020 einen Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 623,7, einen Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 977,4 und einen Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 493,3 zu verzeichnen. Der Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 139,5 erhöht. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht (Anlage 4).

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 in der Fassung vom 9. September 2010 erlassenen „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 6 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 6 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 6 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

7. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr WP Jens Gerlach – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr WP Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben.

Dresden, den 19. Januar 2022

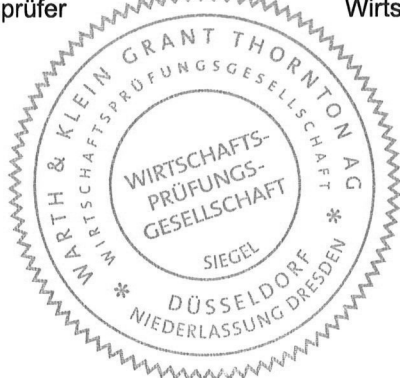
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer



Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		3,00	3,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.067,00		1.345,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	293.909,62		293.733,52
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	494.070,00		539.427,00
4. Sammlungsanlagen	31.767.531,38		30.403.480,38
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	293,00		430,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	326.012,51		285.550,88
		32.882.883,51	31.523.966,78
III. Finanzanlagen			
Anteile an Zweckverbänden	8.432.464,23		8.432.464,23
	41.315.350,74		39.956.434,01
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.159.003,33		1.164.556,54
2. Forderungen gegen die Gemeinde, andere Eigenbetriebe und Zweckverbände	1.634.748,25		1.282.915,91
3. Sonstige Vermögensgegenstände	67.205,00		2.208,78
		2.860.956,58	2.449.681,23
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.135.327,04		1.995.782,84
	4.996.283,62		4.445.464,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten	358,19		0,00
	46.311.992,55		44.401.898,08

PASSIVA

	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage		12.790.865,42	12.279.621,99
II. Andere Gewinnrücklagen		677.304,25	677.304,25
III. Gewinnvortrag	11.148.651,69		10.875.587,39
IV. Jahresüberschuss	164.238,08		273.064,30
		11.312.889,77	11.148.651,69
		24.781.059,44	24.105.577,93
B. Empfangene Ertragszuschüsse		3.206.086,41	2.299.370,79
C. Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen		7.932.560,70	7.799.098,14
D. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		5.421.017,53	5.588.599,93
E. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		1.521.430,20	1.236.803,21
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.209.113,51		3.226.886,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 121.804,03 (i.V. EUR 105.427,96)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	124.044,03		29.297,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 120.962,08 (i.V. EUR 20.433,49)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	86.417,03		84.681,68
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 86.417,03 (i.V. EUR 84.287,99)			
		3.419.574,57	3.340.865,84
G. Rechnungsabgrenzungsposten		30.263,70	31.582,24
		46.311.992,55	44.401.898,08

Anlage 2

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		4.196.364,27	4.294.475,59
2. Sonstige betriebliche Erträge		482.276,46	490.580,64
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		265,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.208.502,31</u>		<u>3.148.458,06</u>
		3.208.502,31	<u>3.148.723,58</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	59.843,19		53.522,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>14.134,92</u>		<u>11.941,75</u>
		73.978,11	<u>65.464,33</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.024.071,51	984.654,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		174.174,68	284.184,65
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.574,50	2.518,39
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		35.250,54	31.483,59
- davon aus Abzinsung Rückstellungen: EUR 15.196,34 (i.V. EUR 18.863,92)			
9. Ergebnis nach Steuern		<u>164.238,08</u>	<u>273.064,30</u>
10. Jahresüberschuss		<u>164.238,08</u>	<u>273.064,30</u>

Anlage 3

**Anhang
für das Geschäftsjahr
2020**

1. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff) wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nichts anderes ergibt.

2. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Wesentlichen gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gliederung, die nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO zulässig sind, betreffen folgende Positionen:

eingefügte Bilanzposition	abgebildete Sachverhalte
Empfangene Ertragszuschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionszuschüsse/Erschließungsträger • Baukostenzuschüsse Dritter
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber (Fördermittel)

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 28 Abs. 1 SächsEigBVO. Die Auflösung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wird unter der Position sonstige betriebliche Erträge gezeigt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften des SächsEigBVO beachtet, ebenso die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

allgemeine Grundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen pro rata temporis.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zulässigen Abschreibungen angesetzt. Bei Zugängen von Anlagegegenständen im Berichtsjahr erfolgten die Abschreibungen pro rata temporis.

Als **Finanzanlagen** ist die Beteiligung am Abwasserzweckverband „Obere Röder“ ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Unverzinsliche Forderungen aus gestundeten Abwasserbeiträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden marktüblich abgezinst.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Sie wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2020 veröffentlichten Abzinsungzinssätzen entsprechend der Laufzeit abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Nachfolgende Aussagen betreffen individuelle Sachverhalte des Eigenbetriebs.

Eigenkapital – allgemeine Rücklage

Im Zuge der **Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.** wurde der Stadt Radeberg zum 01.07.1995 Sachanlagevermögen auf der Grundlage der Teilbilanz zum 30.06.1995 voll unentgeltlich übertragen. Außerdem erfolgte im Geschäftsjahr 1997 die Auskehrung des Barvermögens der WAB.

Die Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf wurden zum 01.01.1999 in die Stadt Radeberg eingegliedert. Dabei übernahm die Stadt Radeberg von der Gemeinde Großerkmannsdorf Sachanlagevermögen, Forderungen aus Ausgleichsansprüchen und das ausgekehrte Barvermögen der WAB zum Restbuchwert sowie von der Gemeinde Ullersdorf Sachanlagevermögen aus der Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.

Die insgesamt unentgeltlich übernommenen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.673.713,54 DM bzw. 855.756,14 € wurden aktiviert. Korrespondierend dazu wurde die Allgemeine Rücklage gebildet. Mit Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr 1999 wurde die Allgemeine Rücklage teilweise verwendet.

Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die Schlussauskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 2.791,94 €.

	Vorspalte	€
	€	
unentgeltlich übernommenes Anlagevermögen von WAB GmbH i. L.:		
• Radeberg	747.060,35	
• Großerkmannsdorf	69.960,42	
• Ullersdorf	38.735,38	855.756,15
durch Eingliederung übernommene Verluste:		
• Ullersdorf	-615.540,50	
• Großerkmannsdorf	-11.361,28	-626.901,78
Auskehrung Barvermögen 2004	2.791,94	2.791,94
Kapitalrücklage (WAB)		231.646,31

Gemäß § 17 SächsEigBVO wurden die **Abwasserbeiträge** per 01.01.2013 in das Eigenkapital umgegliedert.

Empfangene Ertragszuschüsse - Investitionszuschüsse Erschließungsträger

Im Zuge der Erschließung des **Wohngebietes Stolpener Straße** (An der Sternwarte, Keppler- und Kopernikusstraße) und des **Wohngebietes Pillnitzer Straße West** wurde der Stadt Radeberg von den Erschließungsträgern zum 01.09.1996 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) in Höhe von 888.356,46 DM bzw. 454.209,45 € und zum 18.12.1997 in Höhe von 2.314.115,27 DM bzw. 1.183.188,35 € voll unentgeltlich übertragen.

Das im Zuge der Erschließung des **Wohngebietes Lerchenweg** an die Gemeinde Großerkmannsdorf vom Erschließungsträger zum 15.06.1995 (Fertigstellung) unentgeltlich übertragene Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) hatte zum Zeitpunkt der Eingliederung einen Restbuchwert in Höhe von 54.645,00 DM bzw. 27.939,54 €.

Im Zuge der Erschließung des **Gewerbegebietes Badstraße West** wurde der Stadt Radeberg vom Erschließungsträger zum 01.06.1993 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) teilentgeltlich übertragen.

Für die Herstellung des **Mischwasserkanals in der Badstraße** und des **Hausanschlusses in der Badstraße Nr. 30** hat die Stadt Radeberg in Vorjahren Kostenbeiträge in Höhe von 194.250,00 DM bzw. 99.318,45 € und 10.000,00 DM bzw. 5.112,92 € erhalten, die ebenfalls als empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen wurden.

Im Jahr 2019 wurden die Entsorgungsanlagen des 1. Bauabschnittes **Neratovicer Straße** (B-Plan 70) unentgeltlich dem Eigenbetrieb übertragen. Die Aktivierung erfolgte zu Anschaffungskosten. Der Wert des unentgeltlich übertragenen Vermögens von 584.396,41 € wurde passiviert.

Im Berichtsjahr wurden die Entsorgungsanlagen des 2. – 8. Bauabschnittes **Wohngebiet Am Sandberg** unentgeltlich dem Eigenbetrieb übertragen. Die Aktivierung erfolgte zu Anschaffungskosten. Der Wert des unentgeltlich übertragenen Vermögens von 957.511,78 € wurde passiviert.

Das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Rechtsvorgänger bzw. mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt der Eingliederungen aktiviert.

Korrespondierend dazu wurde ein Passivposten in der Position **empfangene Ertragszuschüsse** gebildet. Die auf das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen entfallenden Abschreibungen werden durch ertragswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ausgeglichen, ebenso der Aufwand aus Anlagenabgängen.

Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen

Der Sonderposten ist die spiegelbildliche Position derjenigen Anlagegüter, die der öffentlichen Straßenentwässerung dienen.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Die Zuschüsse der öffentlichen Zuschussgeber wurden als Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen.

Die auf das bezuschusste Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden durch ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen ausgeglichen.

Weitere Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem **Anlagennachweis** zu entnehmen.

Die Beteiligung am Abwasserzweckverband „Obere Röder“ wird unter der Position Finanzanlagen ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen:

	31.12.2020	Vorjahr
	€	€
Forderungen aus Gebührenerhebung Schmutzwasser	562.516,06	633.584,10
Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser	401.242,69	429.120,60
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ über 1 Jahr	158.262,35	102.501,51
Forderungen aus Weiterberechnungen	31.373,54	0,00
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ bis 1 Jahr	14.587,67	8.261,45
Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	1.630,31	1.712,50
Forderungen aus Bearbeitungsgebühren	5,00	5,00
Forderungen aus Widerspruchsgebühren	0,00	99,17
	1.169.617,62	1.175.284,33
zweifelhafte Forderungen aus Gebührenerhebung	73.051,23	74.046,23
zweifelhafte Forderungen aus Beitragserhebung	46.330,73	46.330,73
zweifelhafte Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	8.500,00	8.500,00
Einzelwertberichtigungen Beitragserhebung	-46.330,73	-46.330,73
Einzelwertberichtigungen Gebührenerhebung und Nebenleistungen zu Beiträgen und Gebühren	-81.551,23	-82.546,23
	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	-10.614,29	-10.727,79
	1.159.003,33	1.164.556,54

Die Forderungen enthalten Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe in Höhe von 30.159,62 € (Vorjahr: 29.303,38 €).

Stichtagsbezogen bestehen gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg und dem Abwasserzweckverband „Obere Röder“ folgende Forderungen:

	31.12.2020	Vorjahr
	€	€
Große Kreisstadt Radeberg	1.364.926,74	1.252.579,36
Abwasserzweckverband „Obere Röder“	269.821,51	30.336,55
	1.634.748,25	1.282.915,91

Zum Bilanzstichtag waren folgende **sonstige Vermögensgegenstände** auszuweisen:

	31.12.2020	Vorjahr
	€	€
Ortsdurchfahrtpauschale Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße	67.160,00	0,00
Geldtransit	45,00	62,50
Versicherungsentschädigung	0,00	2.146,28
	67.205,00	2.208,78

Das **Eigenkapital** setzt sich zusammen aus:

	€
Kapitalrücklage Abwasserbeiträge	11.801.833,60
andere Rücklagen	1.666.336,07
Gewinnvortrag	11.148.651,69
Jahresüberschuss	164.238,08
	24.781.059,44

Es wurde kein Stammkapital festgesetzt (Wahlrecht nach § 11 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung).

Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge wurden zum 01.01.2013 aus der Position empfangene Ertragszuschüsse in das Eigenkapital gemäß § 27 Abs. 1 SächsEigBVO umgliedert. Im Wirtschaftsjahr festgesetzte Abwasserbeiträge, andere Soll-Veränderungen sowie die Realisierung von einzelwertberechtigten Beitragsforderungen, die vor dem 01.01.2013 entstanden sind, wurden sofort der allgemeinen Rücklage zugeführt.

In den anderen Rücklagen sind Tilgungszuschüsse in Höhe von 757.385,51 € enthalten.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	01.01.2020	Zugang	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€
Investitionszuschüsse Erschließungsträger	2.241.298,02	957.511,78	88.028,36	3.110.781,44
Baukostenzuschüsse Dritter	58.072,77	39.787,92	2.555,72	95.304,97
	2.299.370,79	997.299,70	90.584,08	3.206.086,41

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** entwickelt sich wie folgt:

	01.01.2020	Zugang	Abgang	Entnahme	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
Radeberg mit Liegau-Augustusbad	6.166.414,74	247.573,41	0,00	0,00	223.719,94	6.190.268,21
Großerkmannsdorf	960.623,66	161.043,19	0,00	0,00	29.375,85	1.092.291,00
Ullersdorf	672.059,74	545,62	0,00	0,00	22.603,87	650.001,49
	7.799.098,14	409.162,22	0,00	0,00	275.699,66	7.932.560,70

Die Zuwendungen öffentlicher Zuschussgeber, die für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg sowie der eingegliederten Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf gewährt wurden, sind als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen.

Diese Zuschüsse werden ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird als sonstiger betrieblicher Ertrag ausgewiesen.

	01.01.2020	Zugang	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€
Entwicklung	5.588.599,93	0,00	167.582,40	5.421.017,53

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	01.01.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
Kostenüberdeckung nach KAG	1.185.771,27	42.060,80	0,00	309.604,59	15.047,30	1.468.362,36
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	33.937,55	30.445,25	0,00	30.647,00	0,00	34.139,30
Abwasserabgabe	11.401,01	0,00	2.990,51	4.500,00	0,00	12.910,50
Rückstellung für Aufbewahrung	5.693,38	0,00	500,00	645,00	87,66	5.926,04
übrige	0,00	0,00	0,00	92,00	0,00	92,00
	1.236.803,21	72.506,05	3.490,51	345.488,59	15.134,96	1.521.430,20

Rückgestellt sind auch Kostenüberdeckungen i. S. § 10 Abs. 2 SächsKAG. Stichtagsbezogen ist die Kostenüberdeckung für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser für die Jahre 2016 bis 2020 des aktuellen Kalkulationszeitraums enthalten.

Die **Fristigkeit der Verbindlichkeiten** ergibt sich wie folgt:

	Gesamtbetrag 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>Vorjahr</i>	3.209.113,51 3.226.886,83	121.804,03 105.427,96	432.629,92 386.215,36	2.654.679,56 2.735.243,51
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>Vorjahr</i>	124.044,03 29.297,33	120.962,08 20.433,49	3.081,95 8.863,84	0,00 0,00
sonstige Verbindlichkeiten <i>Vorjahr</i>	86.417,03 84.681,68	86.417,03 84.287,99	0,00 393,69	0,00 0,00
gesamt <i>Vorjahr</i>	3.419.574,57 3.340.865,84	329.183,14 207.304,84	435.711,87 395.472,89	2.654.679,56 2.735.243,51

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der **Jahresüberschuss** in Höhe von **164.238,08 €** (Vorjahr: 273.064,30 €) wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen aus:

	2020	Vorjahr
	€	€
Schmutzwassergebühren	3.259.010,00	3.233.335,00
Niederschlagswassergebühren	802.762,80	802.654,22
Weiterberechnung lfd. Straßenentwässerungskosten	300.000,00	364.564,00
Einleitentgelt	26.792,94	26.902,34
Mehraufwandszuschläge GroÙeinleiter	26.291,16	30.053,75
verauslagte Baukosten	3.083,60	3.069,80
Zuführung Rückstellung Kostenüberdeckung	-309.604,59	-231.516,51
	4.108.335,91	4.229.062,60
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	88.028,36	65.412,99
	4.196.364,27	4.294.475,59

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
ordentliche betriebliche Erträge:		
Auflösung Passivposten Straßenentwässerung	275.699,66	270.453,43
Auflösung Passivposten Investitionszuschüsse	167.582,40	167.584,40
Auflösung Baukostenzuschüsse Dritter	2.555,72	1.462,16
sonstige Verwaltungsgebühren	1.878,44	1.849,58
Mahngebühren	1.539,30	1.564,29
Auflösung Zuschüsse für Unterhaltung AW-Anlagen	1.318,54	1.318,54
Verwaltungsgebühren Widerspruchsbearbeitung	0,00	110,04
	450.574,06	444.342,44
neutrale Erträge:		
Versicherungsentschädigungen, Schadenersatz	12.000,00	19.104,67
periodenfremde Erträge	8.796,23	4.945,60
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	5.681,66	4.531,20
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.490,51	3.077,13
Wertberichtigung zu Forderungen	1.114,81	12.992,89
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	1.586,68
sonstige	619,19	0,03
	31.702,40	46.238,20
	482.276,46	490.580,64

Der **Materialaufwand** enthält:

	2020	Vorjahr
	€	€
Stromkosten	0,00	265,52
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.208.502,31	3.148.458,06
	3.208.502,31	3.148.723,58

Der **Personalaufwand** in Höhe von 73.978,11 € (Vorjahr: 65.464,33 €) entfällt ausschließlich auf die Betriebsleiterin. Personalaufwendungen für Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Radeberg, die anteilig dem Eigenbetrieb zuzuordnen sind, sind in der Verwaltungskostenumlage in Höhe von 79.168,38 € (Vorjahr: 75.127,71 €) enthalten. Die Verwaltungskostenumlage wird unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	1.024.071,51	984.654,17

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus:

	2020	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	172.839,40	174.493,06
neutrale Aufwendungen	1.335,28	109.691,59
	174.174,68	284.184,65

Zu neutrale Aufwendungen

	€
Abgänge Sachanlagen	916,30
Forderungsverluste	254,17
Aufwendungen Vorjahr(e)	164,81
	1.335,28

6. Sonstige Angaben

Über die Ergebnisverwendung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Zum Bilanzstichtag bestanden auskunftsgemäß weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen gegenüber Dritten. An die Große Kreisstadt Radeberg hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung eine Umlage für Sach- und Personalkosten in üblicher Höhe zu zahlen. Grundlage ist die Verwaltungsvereinbarung vom 14.09.2016.

Daneben hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bis Oktober 2020 einen Raum auf dem Gelände der Kläranlage in Radeberg angemietet. Im Berichtsjahr betrug die monatliche Miete 274,80 €.

Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 beträgt die Kostenüberdeckung (vor Abzinsung) im Bereich Schmutzwasser 780.400,29 € und im Bereich Niederschlagswasser 715.221,19 €.

Der Eigenbetrieb hat neben der Betriebsleiterin keine eigene Beschäftigte. Leistungen der Großen Kreisstadt Radeberg wurden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel in Rechnung gestellt.

Der Jahresüberschuss enthält Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 15.134,96 € (Vorjahr: 18.863,92 €).

Die **Organe** des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr:

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes im Jahr 2020 war Frau Manuela Bräunig. Frau Bräunig wurde nach Tarif für den öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe 11, vergütet.

Der **Technische Ausschuss** als Betriebsausschuss setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Herr Gerhard Lemm, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg

Mitglieder: Herr Detlev Dauphin, Architekt
Herr Frank Höhme, Berufsfeuerwehrmann
Herr Thomas Lück, Klempnermeister
Herr Prof. Dr. Andreas Hänsel, Ingenieur
Herr Dr. Ulrich Hensel, Entwicklungsingenieur
Herr Lutz Schöffel, Buchhändler
Herr Uwe Kirchner, Diplom-Ingenieur

beratende Mitglieder: Herr Knut Mulansky
Herr Gert Loose
Herr Wolfgang Seifert
Herr Dietmar Putzger

Stellvertreter der Mitglieder: Herr Gabor Kühnapfel, Diplom-Ingenieur
 Frau Dr. Cordula Heß, Rechtsanwältin
 Frau Roswitha Ohl, Diplombibliothekarin
 Herr Matthias Hensel, Bezirksschornsteinfegermeister
 Herr Frank-Peter Wieth, Jurist
 Herr Dirk Hantschmann, Holzkünstler
 Herr Toralf Otto, Selbständiger

Die Organe haben mit Ausnahme der Betriebsleiterin vom Eigenbetrieb keine Vergütung erhalten.

Auskunftsgemäß umfassen die Prüfungskosten keine weiteren Leistungen.

Radeberg, 19.01.2022

Abwasserentsorgung Radeberg

Betriebsleiterin

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Entwicklung des Anlagevermögens 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Kennzahlen			
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugänge	Um- buchungen ¹⁾	Abgänge	Endstand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Abschrei- bungen im Wirtschaftsjahr ²⁾	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiese- nen Beträge	Stand 31.12.2020	Restwert am Ende des Wirtschafts- jahres ³⁾	Restwert am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschreibungs- satz ⁴⁾	Durch- schnittlicher Rest- buchwert ⁵⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.505,40	0,00	0,00	0,00	9.505,40	9.502,40	0,00	0,00	9.502,40	3,00	3,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	409.560,49	0,00	0,00	0,00	409.560,49	408.215,49	278,00	0,00	408.493,49	1.067,00	1.345,00	0,1	0,3
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	293.733,52	176,10	0,00	0,00	293.909,62	0,00	0,00	0,00	0,00	293.909,62	293.733,52	0,0	100,0
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	1.167.778,91	0,00	0,00	0,00	1.167.778,91	628.351,91	45.357,00	0,00	673.708,91	494.070,00	539.427,00	3,9	42,3
4. Sammlungsanlagen	44.770.064,69	2.132.595,88	209.754,63	0,00	47.112.415,20	14.366.584,31	978.299,51	0,00	15.344.883,82	31.767.531,38	30.403.480,38	2,1	67,4
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.534,21	0,00	0,00	0,00	5.534,21	5.104,21	137,00	0,00	5.241,21	293,00	430,00	2,5	5,3
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	285.550,88	251.132,56	-209.754,63	916,30	326.012,51	0,00	0,00	0,00	0,00	326.012,51	285.550,88	0,0	100,0
	46.932.222,70	2.383.904,54	0,00	916,30	49.315.210,94	15.408.255,92	1.024.071,51	0,00	16.432.327,43	32.882.883,51	31.523.966,78	2,1	66,7
III. Finanzanlagen Anteile an Zweckverbänden	19.531.446,49	0,00	0,00	0,00	19.531.446,49	11.098.982,26	0,00	0,00	11.098.982,26	8.432.464,23	8.432.464,23	0,0	43,2
Insgesamt	66.473.174,59	2.383.904,54	0,00	916,30	68.856.162,83	26.516.740,58	1.024.071,51	0,00	27.540.812,09	41.315.350,74	39.956.434,01	1,5	60,0

- 1) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere
- 2) Zuschreibungen sind in der Spalte 8 gesondert aufzuführen
- 3) Spalte 6 abzüglich Spalte 10
- 4) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
- 5) (Spalte 11 x 100) : Spalte 6

Anlage 4

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Nach § 31 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, ein Lagebericht von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach § 30 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu entsprechen.

1. Geschäftsverlauf und Lage

Nach § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz obliegt der Großen Kreisstadt Radeberg die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet. Die Stadt führt zur Erledigung dieser Pflichtaufgabe mit Wirkung ab 01.01.1997 auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg als Sondervermögen der Stadt. Bis 31.12.1996 wurde diese Aufgabe im Haushalt der Stadt als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Dem Eigenbetrieb wurden zum Stichtag 01.01.1997 die städtischen Anlagen der Abwasserentsorgung als Vermögen übertragen.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg wurde auf der Grundlage der Satzung vom 27.11.1996 mit Wirkung zum 01.01.1997 gegründet. Am 14.06.2000 erfolgte eine 1. Änderung zur Betriebsatzung. Eine weitere Änderung ergab sich durch die Umrechnung und Glättung von DM-Beträgen in Euro-Beträge, die mit der Satzung vom 03.01.2002 in Kraft getreten ist. Zum 01.01.2015 trat eine komplett überarbeitete Satzung vom 18.12.2014 in Kraft. Unter anderem erfolgte entsprechend der SächsEigBVO die Einbindung eines/ einer Betriebsleiters/in, welcher/ welche nicht mehr Oberbürgermeister/in sein darf sowie die Anpassung von Größengrenzen durch Koppelung an die Hauptsatzung von Radeberg.

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist seit 01.08.2015 Frau Manuela Bräunig. Die Geschäfte des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden durch die Betriebsleiterin und durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung besorgt. Die dafür entstandenen Personalausgaben werden dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt.

Ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.03.1998 über die Eingliederung der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde die Große Kreisstadt Radeberg Rechtsnachfolger der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf. Dem Eigenbetrieb wurden am 01.01.1999 die Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Kredit-schulden sowie die Kassenbestände der Gebührenkonten der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in sein Vermögen übergeben.

Die Große Kreisstadt Radeberg ist mit Beschluss der entsprechenden Gremien der Großen Kreisstadt Radeberg vom 21.03.1991 seit 27.05.1991 Mitglied im Teil-Abwasserzweckverband "Obere Röder" (nachfolgend AZV), der seinen Sitz in Radeberg hat. Die zum 01.04.1995 in die Stadt eingegliederte Gemeinde Liegau-Augustusbad ist seit 13.01.1993 Mitglied im AZV. Mitglieder des AZV sind auch die Gemeinden Großerkmannsdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03./25.09.1991 und Ullersdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.1991.

Die Sicherheitsneugründung des AZV wurde 2004 vom Stadtrat beschlossen, konnte aber aufgrund des vakanten Umlagemaßstabes in der Verbandsversammlung erst in 2006 realisiert werden. Der Beschluss (Nr. 03/2006) beim AZV erfolgte in der Sitzung am 11.05.2006.

Der Oberbürgermeister und sieben vom Stadtrat gewählte Vertreter vertreten den Eigenbetrieb in der Verbandsversammlung des AZV.

Mit Vereinbarung vom 06.05.1997 zwischen der Stadt und dem AZV, die auch die damaligen Mitgliedsgemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf abgeschlossen hatten, hat der AZV die technische Betriebsführung der örtlichen Abwasseranlagen und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs übernommen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation der im Eigentum der Großen Kreisstadt Radeberg (einschließlich der Ortsteile Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf) befindlichen Abwasseranlagen durch den AZV in Betriebsführung gegeben werden konnten.

Der Umfang der Betriebsführung ist im Betriebsführungsvertrag festgelegt. Für die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Ersatzinvestitionen ist im Vertrag festgelegt, dass Einzelmaßnahmen mit einem Wert bis zu 2.556,46 EUR (5.000 DM) sowie Einzelmaßnahmen an der Ortskanalisation bis zu einer Länge von max. 20 m als Instandhaltung definiert werden und somit zum Leistungsumfang der Betriebsführung zählen. Die Leistungen werden mit einem Betriebsführungsentgelt abgegolten.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. SR002-2011 vom 02.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Nr. 02/2011 vom 16.06.2011 trat der 2. Nachtrag der Vereinbarung über die Betriebsführung zum 01.01.2011 in Kraft. In diesem Nachtrag wurden im Wesentlichen die vom AZV durchzuführenden Instandhaltungen neu definiert, die Trennung der Kosten auf die einzelnen Teilleistungen festgelegt und Klarstellungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen getroffen. In 2019 wurde die Änderungsvereinbarung zum 2. Nachtrag vom 15.07.2011 hinsichtlich der Punkte Gebührenveranlagung um die Niederschlagswasserentsorgung erweitert, und es wurde mit dem AZV Obere Röder ein Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag geschlossen, um die geänderten Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung umzusetzen.

Satzungsrechtliche Grundlage für die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg, welche vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2006 beschlossen wurde und am 01.01.2007 in Kraft trat, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2007 und der 2. Änderung vom 15.12.2008. Die am 26.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossene Gebührenganpassung (3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg) wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsaufsicht ersetzt durch die vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossene 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg rückwirkend zum 01.01.2014 (SR-178-2014). Am 21.12.2016 wurde die 5. Änderungssatzung beschlossen (öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 51 vom 23.12.2016 sowie im „Rödertal-Anzeiger“ Nr. 03 vom 20.01.2017), die mit Ausnahme der Höhe der Schmutzwassergebühren am 01.01.2017 in Kraft trat und auch für das vorliegende Berichtsjahr bindend war.

Entsprechend der Betriebssatzung i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Radeberg sind der Stadtrat und der Technische Ausschuss (als Betriebsausschuss) die beschließenden Gremien für Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebes ist die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Neuanlagen und Ersatzinvestitionen, deren fachliche Planung und Durchführung an Ingenieurbüros gebunden werden. Für die Stadt waren 2020 die Ingenieurbüros Dänekamp + Partner, Olbrich & Partner sowie K. Langenbach Dresden GmbH tätig.

2. Rentabilitätsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg hat die satzungsgemäße Aufgabe, die örtlichen Abwasseranlagen zu betreiben, herzustellen und zu erhalten. Weiterhin hat er als Mitglied des AZV gemäß den festgelegten Anteilen die finanziellen Mittel für die Betreibung, die Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen bereitzustellen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen aus mit der Satzung festgelegten Abwassergebühren und -beiträgen.

Mit Abschluss der Vereinbarung mit allen Mitgliedern des AZV über die Betriebsführung durch den AZV sollte die Voraussetzung für eine Effizienz in der Aufgabenerfüllung mit der einheitlichen technischen Betriebsführung der Orts- und Verbandsanlagen, einschließlich des Gebühreneinzuges geschaffen und die Kostendeckung der satzungsgemäß festgelegten Abwassergebühren gesichert werden.

Gemäß der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Satzung zur Abwasserbeseitigung ist die Abwassergebühr in die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung getrennt worden. Im Berichtsjahr galten die Gebührensätze, die in 2016 für den Zeitraum 2016 – 2020 kalkuliert wurden. Für

die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wurden im Beschluss SR087-2016 Gebührensätze für die Jahre 2017-2020 festgelegt, die die Kostenunterdeckung des Jahres 2016 kompensieren werden.

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 1 SächsEigBVO (§ 17 SächsEigBVO a.F. mit verpflichtender Anwendung ab dem 01.01.2013) und der damit verbundenen Umgliederung der bisher erhobenen Abwasserbeiträge mit ihren entsprechenden Buchwerten zum 01.01.2013 in das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) werden im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr zu erhebende Beiträge und damit verbundene Änderungen ertragsunwirksam in das Kapital eingestellt/entnommen.

Die Entwicklung des Beitragsvolumens im Berichtsjahr ist in folgender Übersicht dargestellt:

	EUR	Einstellung	Entnahme	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Radeberg (einschl. OT Liegau-Augustusbad)	8.685.182,78	121.219,63	0,00	8.806.402,41
Ullersdorf einschl. EG Am Sandberg	2.133.073,29	0,00	0,00	2.133.073,29
Großerkmannsdorf einschl. EG Am Heiderand	862.357,90	0,00	0,00	862.357,90
	11.680.613,97	121.219,63	0,00	11.801.833,60

Auf die Liquidität des Eigenbetriebes wirken sich die offenen Forderungen aus Abwasserbeiträgen der Kernstadt negativ aus. Negative Auswirkungen haben auch die zinslosen Stundungen für Beiträge im Ortsteil Großerkmannsdorf und Ullersdorf für Landwirte, die nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des § 3 SächsKAG solange erfolgen, wie der landwirtschaftliche Betrieb bei wirtschaftlicher Führung existiert (108 TEUR).

Die Umsatzrentabilität (Gewinn/Umsatzerlöse) weist im Geschäftsjahr einen positiven Betrag aus 3,91 % (2019: 6,36 %). Die Verringerung begründet sich im Wesentlichen durch die geringeren Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge sowie die erhöhten Zinsaufwendungen infolge der Abzinsung gebildeter Rückstellungen.

Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital am Jahresanfang, wobei die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen sowie aus Investitionszuschüssen je zur Hälfte dem Eigenkapital zugeordnet werden) bewegt sich aufgrund des Jahresüberschusses im positiven Bereich und liegt bei 0,514 % (2019: 0,88 %).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Die Bewirtschaftung des Eigenbetriebes erfolgte auf der Grundlage des mit Stadtratsbeschluss Nr. SR091-2019 am 27.11.2019 festgesetzten Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kreditermächtigung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 700.000 EUR festgesetzt, jedoch nicht beansprucht.

Nachfolgend werden eine vereinfachte Bilanz und der Vergleich mit dem Vorjahr wiedergegeben.

Bilanz zum 31.12.2020					
	31.12.	VJ	Abweichung		
	EUR	EUR	EUR	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielle VGS	3,00	3,00	0,00	0,0	
Sachanlagen	32.882.883,51	31.523.966,78	+ 1.358.916,73	+ 4,3	
Finanzanlagen	8.432.464,23	8.432.464,23	0,00	0,0	
Umlaufvermögen					
Forderungen + sonst. VGS	2.860.956,58	2.449.681,23	+ 411.275,35	+ 16,8	
liquide Mittel	2.135.327,04	1.995.782,84	+ 139.544,20	+ 7,0	
aRAP	358,19	0,00	+ 358,19		
	46.311.992,55	44.401.898,08	+ 1.910.094,47	+ 4,3	
Passiva					
Eigenkapital	24.781.059,44	24.105.577,93	+ 675.481,51	+ 2,8	
Empfang. Ertragszuschüsse	3.206.086,41	2.299.370,79	+ 906.715,62	+ 39,4	
SoPo SEA	7.932.560,70	7.799.098,14	+ 133.462,56	+ 1,7	
SoPo Inv.zusch	5.421.017,53	5.588.599,93	- 167.582,40	- 3,0	
RST	1.521.430,20	1.236.803,21	+ 284.626,99	+ 23,0	
Verbindlichkeiten					
KI	3.209.113,51	3.226.886,83	- 17.773,32	- 0,6	
weitere Verb.	210.461,06	113.979,01	+ 96.482,05	+ 84,6	
pRAP	30.263,70	31.582,24	- 1.318,54	- 4,2	
	46.311.992,55	44.401.898,08	+ 1.910.094,47	+ 4,3	

3.1.1. Aktiva Anlagevermögen

Die Bilanzposition Anlagevermögen ist untergliedert in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie Finanzanlagen.

Zu den bearbeiteten Leitungsrechten gab es eine weitere Einstellung einer Ausgleichszahlung aufgrund einer Grunddienstbarkeit (§ 9 GBBerG).

Grunddienstbarkeiten (Leitungsrechte)	Plan	Ist
	EUR	EUR
Kernstadt		176,10
OT Ullersdorf		0,00
OT Großerkmannsdorf		0,00
Planansatz	15.000,00	
	15.000,00	176,10

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden in 2020 fertiggestellt:

- Ersatzneubau MW-Kanal Dr. Rudolf-Friedrichs-Straße
- Ersatzneubau RW- und SW-Kanal Blumenweg OT Großerkmannsdorf
- Ersatzneubau MW-Kanal Hügelweg
- Inlinersanierung MW-Kanal Schönfelder Straße
- Neubau RW-Kanal Forellenweg
- Inlinersanierung MW-Kanal An den Leithen – 2. BA
- RW-Kanal Lotzdorfer Straße

Die Schlussrechnungen der Auftragnehmer und der bauüberwachenden Ingenieurbüros wurden teilweise erst im Folgejahr beglichen und werden in 2021 nachaktiviert. Bei der Baumaßnahme im Bereich der Siedlung Friedrichstal werden die Kosten für die Planung im Innenbereich bis zu deren Realisierung weiter als Anlage im Bau fortgeführt.

In 2020 wurden keine außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen durchgeführt. Die Abwasseranlagen, die die Wohnbau GmbH im Bauvorhaben Am Sandberg errichtet hat, wurden dem Eigenbetrieb kostenfrei übergeben, im Anlagevermögen aktiviert und als Sonderposten Investitionszuschüsse Erschließungsträger passiviert.

Nachfolgende Investitionsmaßnahmen wurden 2020 begonnen bzw. fortgeführt.

Maßnahme IP 2020	Kanalart	Planansatz	Verbrauch bis
		EUR	31.12.20 EUR
Anlagen im Bau			
MWK An den Leithen - 3.BA	MW	400.000	12.992
Friedrichstal - innere Erschließung	SW/RW	800.000	0
Erweiterung RRB Flügelweg	RW	513.500	1.726
Landwehrweg - 2.BA	MW	180.000	0
K 9206 Ullersdorfer Mühle	RW	75.000	0
Ernst-Braune-Siedlung Sanierung - Planung	MW	80.000	27.396
Dresdener Straße Stichweg 38-42	RW	17.170	0
Dammweg zur Schwarzen Röder - Planung	RW	30.000	0
Ertüchtigung RW-Kanal unterhalb Weststraße bis Friedhofsteich	RW	70.000	0
		2.165.670	42.114
Maßnahme aus Fortschreibung IP 2019			
Stolpener Straße (Kleinwolmsdorfer Str. bis Ortsausgang)	MW	550.000	347.831
Dammweg zur Schwarzen Röder - Planung	RW	30.000	0
		580.000	347.831
		2.745.670	389.945

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Beitragserhebung mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr sind gestiegen (31.12.2020: 14.587,67 EUR und 31.12.2019: 8.261,45 EUR). Die Erhöhung der Forderungen aus Beitragserhebung mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr resultiert aus der Restlaufzeit der Forderungen aus der Beitragserhebung für die Grundstücke im Lönsweg, Quantzweg, Pillnitzer Straße und Dammweg.

Die Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser sind gesunken (31.12.2020: 401.242,69 EUR und 31.12.2019: 429.120,60 EUR). 45.427,68 EUR Niederschlagswassergebühren wurden als zweifelhafte Forderungen eingeschätzt.

Ebenso sind die Forderungen aus der Schmutzwassergebührenerhebung gegenüber dem Vorjahr um 71.068,04 EUR auf 562.516,06 EUR gesunken. Die Forderungen betreffen nunmehr die Endabrechnung des Jahres 2020. Die Gebühren wurden bis zum 31.03.2021 fristgemäß bezahlt. Keine Schmutzwassergebühr wurde neu als zweifelhafte Forderungen eingeschätzt bzw. endgültig ausgebucht. Ein Betrag von 995,00 EUR wurde im Bereich der Schmutzwassergebühr beglichen.

Gegenüber dem AZV „Obere Röder“ gibt es einen Forderungssaldo, der auf die Endabrechnungen des Einleitentgeltes der Landeshauptstadt Dresden (26.792,94 EUR), der Betriebskostenumlage 2020 (162.767,96 EUR), des Betriebsführungsentgeltes 2020 (76.826,40 EUR) sowie die erst im Januar 2021 gezahlten offenen Forderungen zur Endabrechnung der Betriebskostenumlage und des Betriebsführungsentgeltes aus 2019 (Summe 3.434,21 EUR) zurückzuführen ist.

Auch gegenüber der Stadt gibt es im Berichtsjahr einen Forderungssaldo in Höhe von 1.364.926,74 EUR, der im Wesentlichen auf die ausstehenden investiven Straßenentwässerungskostenanteile aus den fertiggestellten Straßenentwässerungsanlagen der Vorjahre (2017: 426.415,54 EUR; 2018: 525.533,41 EUR; 2019: 305.237,14 EUR) und 196.885,61 EUR in 2020 zurückzuführen ist. Dem stehen Verbindlichkeiten aus Vorfinanzierung für Investitionen für die Baumaßnahme RW-Kanal Forellenberg (43.906,14 EUR) und für die Baumaßnahme MW-Kanal Stolpener Straße (6.796,24 EUR) sowie für ausstehende Verwaltungskostenbescheide (1.485,04 EUR) gegenüber.

3.1.2. Passiva

Eigenkapital

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2020	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	12.279.621,99	511.243,13	12.790.865,12
- davon Abwasserbeiträge	11.680.613,97	121.219,63	11.801.833,60
- davon Tilgungszuschüsse SAB-Darlehen	367.361,71	390.023,50	757.385,21
- davon unentgelt. übernommenes Anlagevermögen von der WAB GmbH i.L.	231.646,31	0,00	231.646,31
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25	0,00	677.304,25
Gewinn	11.148.651,69	164.238,08	11.312.889,77
	24.105.577,93	675.481,21	24.781.059,14

Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen (SEA)

Die Große Kreisstadt Radeberg hat den Anteil, der bei investiven Maßnahmen für die Straßenentwässerung anfällt, zu tragen. Für Investitionen in Schmutzwasseranlagen entfallen keine SEA. Bei Mischwasseranlagen entfallen ein Teil von 60 % auf die Schmutzwasserentsorgung (kein SEA) und ein Teil von 40 % auf die Niederschlagswasserentsorgung. Da man bei reinen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen davon ausgeht, dass davon 50 % SEA sind, entfallen bei Mischwasseranlagen 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) auf den SEA. Die Investitionskosten für Straßenabläufe werden zu 100 % an die Stadt weiterberechnet.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 409.162,22 EUR an SEA zugeführt, die sich wie nachfolgend dargestellt zusammensetzen.

Zugang SEK	Betrag 31.12.2020
	EUR
MWK Dr.-R.-Friedrichs-Straße	122.088,06
StrE Forellenweg	46.616,10
MWK Hügelweg	41.421,19
MWK Schönfelder Straße	14.959,55
RWK und StrE Lotzdorfer Straße	15.652,00
MWK An den Leithen	5.051,07
RWK Lönsweg/Quanzweg	1.576,22
RWK Friedrichstal	209,22
RWK und StrE Blumenweg Großerkmansd.	161.043,19
RRB Am Wald Ullersdorf	545,62
	409.162,22

Für die in 2020 fertiggestellten Ortssammler und die zugeschriebenen Herstellungskosten bereits fertiggestellter Maßnahmen wurde die vorgenannte Berechnungsgrundlage angesetzt.

Für Neubau-, oder Ertüchtigungsmaßnahmen an Staatsstraßen ist ein Teil der SEA vom Straßenbaulastträger in Höhe der Ablösebeträge aus den Ortsdurchfahrtenvereinbarungen zu tragen.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Im Berichtsjahr gibt es keinen Zugang, da die Zuwendungen im Rahmen der Förderprogramme Siedlungswasserwirtschaft 2009 und 2016 als Kapitalzuschuss zu behandeln sind.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen Erschließungsträger

Die Wohnbau GmbH hat in 2020 einen weiteren Bauabschnitt im Wohngebiet Am Sandberg erschlossen und die in diesem Zusammenhang errichteten Abwasseranlagen dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kostenfrei übergeben. Hierfür wurden die übergebenen Anlagen aktiviert und ein Investitionszuschuss in Höhe von 957.511,78 EUR bilanziert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kostenüberdeckung nach KAG	1.185.771,27	42.060,80	0,00	309.604,59	15.047,30	1.468.362,36
Abwasserabgabe	11.401,01	0,00	2.990,51	4.500,00	0,00	12.910,50
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	33.937,55	30.445,25	0,00	30.647,00	0,00	34.139,30
Aufbewahrung von Akten	5.693,38	0,00	500,00	645,00	87,66	5.926,04
übrige	0,00	0,00	0,00	92,00	0,00	92,00
	1.236.803,21	72.506,05	3.490,51	345.488,59	15.134,96	1.521.430,20

Die Feststellung der Kostenüberdeckung der Jahre 2011 bis 2015 ist durch den Beschluss SR087-2016 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg belegt. Die Rückzahlung der Kostenüberdeckung für den vorgenannten Zeitraum wird dabei auf fünf Jahre verteilt, § 10 Abs. 2 SächsKAG. In diesem Geschäftsjahr wurde damit 1/5 der Kostenüberdeckung für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum in Anspruch genommen. Die Auflösung bezieht sich auf die in den Jahren 2011-2015 zu hoch gebildeten Rückstellungen. Im Wesentlichen sind die zu hoch gebildeten Rückstellungen darauf zurückzuführen, dass die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Endabrechnung der Kapitalumlage im Jahr 2014 in der Gebührenergkalkulation als nicht gebührenrelevant angesehen wurden. Eine entsprechende Zuführung für die ermittelte Kostenüberdeckung in der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wurde nur für das Berichtsjahr vorgenommen.

Die Auflösung der Rückstellungen zur Abwasserabgabe begründet sich mit der Verringerung der Kleineinleiterabgabe durch Errichtung von Kleinkläranlagen, die nunmehr dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus muss die Stadt Radeberg nach der Vorlage der Schmutzfrachtberechnung bei der Landesdirektion keine Abgabe für Einleitungen von Niederschlagswasser aus Mischwasserkanälen in öffentliche Gewässer zahlen.

Auf Grund des Inkrafttretens des Bilanz-Modernisierungs-Gesetzes (BilMoG) werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV

Im Berichtsjahr gibt es keine Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 124.044,03 EUR resultieren hauptsächlich aus Rechnungen für Investitionsmaßnahmen, die bis zum 31.12.2020 gestellt wurden und zu Beginn des Folgejahres beglichen wurden.

Lieferant	Stand 31.12.2020
	EUR
HEF Flottmann Tiefbau GmbH & Co. KG	42.307,45
d+p dänekamp & partner	18.602,07
Ingenieurbüro Olbrich und Partner	18.276,82
Wohnbau Radeberg GmbH	16.036,56
Eurovia VBU GmbH NL Dresden	13.075,36
Ingenieurbüro A. Langenbach GmbH	7.105,65
Garten- und Landschaftsbau Steffen Bohr	1.232,88
Stadtwirtschaftshof Radeberg	658,44
Warth & Klein Thornton AG	580,00
Diplomfinanzwirt Kurt Fröschl	
Steuerberatungsgesellschaft mbH	228,52
Sicherheitseinbehalte auf Schlussrechnungen	3.081,95
Entschädigungen für Grunddienstbarkeiten	2.858,33
	124.044,03

3.2. Ertragslage

Zusammenfassend stellen sich die Abweichungen gegenüber dem Plan wie folgt dar.

	Plan 2020	Ist 2020	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	Stand 31.12.20
1. Umsatzerlöse	4.501.545	4.196.364,27	-305.180,73	-6,8
2. Sonstige betriebliche Erträge	488.937	482.276,46	-6.660,54	-1,4
3. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0,00	0,0
	4.990.482	4.678.640,73	-311.841,27	-6,2
4. Materialaufwand	3.441.080	3.208.502,31	-232.577,69	-6,8
5. Personalaufwendungen	73.934	73.978,11	44,11	0,1
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	960.816	1.024.071,51	63.255,51	6,6
7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	215.350	174.174,68	-41.175,32	-19,1
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.600	1.574,50	-25,50	-1,6
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.400	35.250,54	15.850,54	81,7
10. Jahresgewinn	281.502	164.238,08	-117.263,92	-41,7

Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr.

	2020	2019	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	4.196.364,27	4.294.475,59	-98.111,32	-2,3
2. Sonstige betriebliche Erträge	482.276,46	490.580,64	-8.304,18	-1,7
3. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
	4.678.640,73	4.785.056,23	-106.415,50	-2,2
4. Materialaufwand	3.208.502,31	3.148.723,58	59.778,73	1,9
5. Personalaufwendungen	73.978,11	65.464,33	8.513,78	13,0
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.024.071,51	984.654,17	39.417,34	4,0
7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	174.174,68	284.184,65	-110.009,97	-38,7
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.574,50	2.518,39	-943,89	-37,5
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.250,54	31.483,59	3.766,95	12,0
10. Jahresgewinn	164.238,08	273.064,30	-108.826,22	39,9

Das Jahresergebnis hat sich im Wesentlichen planmäßig entwickelt. Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 164.238,08 erwirtschaftet. Die Verringerung des Jahresergebnisses um 39,9 % ist hauptsächlich der Bildung der Rückstellung aus Kostenüberdeckung zurückzuführen. Diese Vorgänge konnten zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes keine Berücksichtigung finden.

Die Planabweichungen der Erträge vom Erfolgsplan sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	Plan 2020	Ist 2020	Stand 31.12.20	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	3.194.800	3.259.010,00	64.210,00	2,01
Niederschlagswasser	769.300	760.702,00	-8.598,00	-1,12
Einleitentgelt	17.000	26.792,94	9.792,94	57,61
SW-Gebühren aus KUD	0	0,00	0,00	
Straßenentwässerungskostenanteil	408.977	300.000,00	-108.977,00	-26,65
Inanspruchnahme RST Kostenüberdeckung 2006-2	42.061	42.060,80	-0,20	0,00
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	61.692	88.028,36	26.336,36	42,69
Verauslagte Baukosten	1.716	3.083,60	1.367,60	79,70
sonstige Umsätze	6.000	26.291,16	20.291,16	338,19
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0	-309.604,59	-309.604,59	
Summe Umsatzerlöse	4.501.546	4.196.364,27	-305.181,73	-6,78
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	1.500	1.539,30	39,30	2,62
sonstige Verwaltungsgebühren	800	1.878,44	1.078,44	134,81
Gebühren aus Widerspruchsbearbeitung SW	0	0,00	0,00	
sonstige betriebliche Erträge	0	619,19	619,19	
Auflösung empf. Invest. Zuschüsse, inv. StrEntwäs	485.307	445.837,78	-39.469,22	-8,13
Auflösung passive Rechnungsabgrenzung (Zuschus	1.330	1.318,54	-11,46	-0,86
Periodenfremde Erträge	0	8.796,23	8.796,23	
Versicherungsentschädigung; Schadenersatz	0	12.000,00	12.000,00	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0	5.681,66	5.681,66	
Erträge aus Wertberichtigungen von Forderungen	0	1.108,50	1.108,50	
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	0	6,31	6,31	
Erträge Auflösung v. Rückstellungen (SW)	0	3.490,51	3.490,51	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	488.937	482.276,46	-6.660,54	-1,36
Erträge aus Beteiligungen	0	0,00	0,00	
Zinsen und ähnl. Erträge				
Zinserträge Guthabenverzinsung auf Einlagen	0	0,00	0,00	
Säumniszuschläge und Stundungszinsen	1.600	1.574,50	-25,50	-1,59
Summe Zinsen und ähnl. Erträge	1.600	1.574,50	-25,50	-1,59
Summe Erträge	4.992.083	4.680.215,23	-311.867,77	-6,25

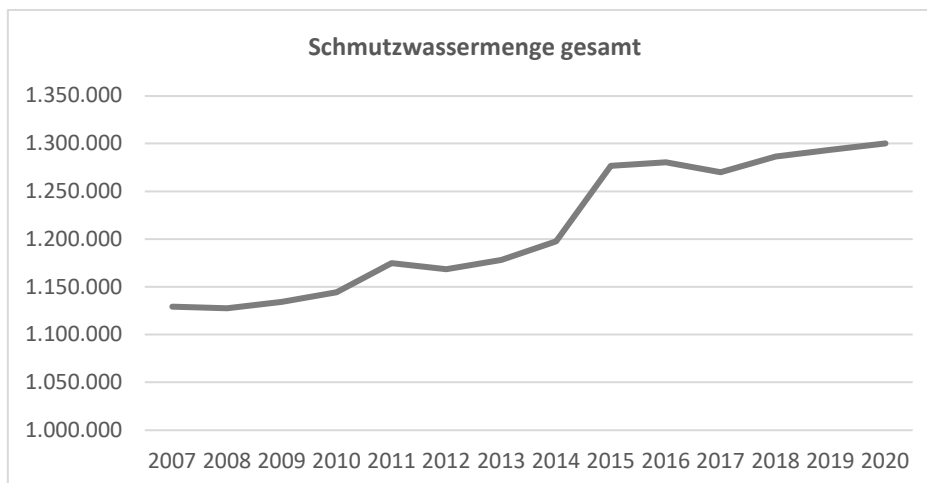
Umsatzerlöse

Die Zunahme der Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren um 64.210 EUR auf 3.259.010 EUR gegenüber dem Plan ist durch die Erhöhung der Schmutzwassermengen begründet, was mit dem wiederholt trockenen und regenarmen Jahresverlauf sowie den pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen zusammenhängt. Der Rückgang der Erlöse aus Niederschlagswassergebühren begründet sich mit der Verringerung der versiegelten Grundstücksflächen gegenüber dem Planansatz.

Abwassergebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwassergebühr aus Gebührenbescheiden steigert sich aufgrund größerer Abwassermengen als im Plan erwartet - in den Ortsteilen Kernstadt (+0,2 %), Großberkmannsdorf (+2,3 %), im Ortsteil Ullersdorf (+1,0 %), Liegau-Augustusbad (+3,3 %) und bei den Großeinleitern (+0,3 %).

Die Entwicklung der Abwassermengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar.



In folgender Tabelle sind die abgerechneten Abwassermengen seit 2007 ersichtlich:

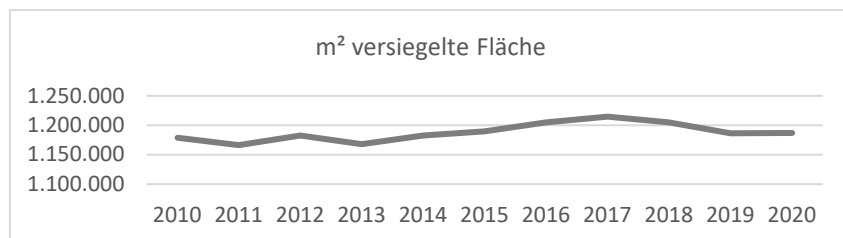
Jahr	AW-Menge und Gebühr Kleinabneh				Summe AW-Menge	AW-Menge und Gebühr	AW-Menge Gesamt
	Kernstadt	Großerkmannsdorf	Liegau-Augustusbad	Ullersdorf	Kleinabnehmer	Großabnehmer (KS)	Radeberg
	m³	m³	m³	m³	m³	m³	m³
	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³		EUR/m³	
2007	483.255	54.348	63.308	54.206	655.117	473.960	1.129.077
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2008	490.056	54.524	62.609	55.006	662.195	465.638	1.127.832
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2009	492.458	52.405	62.817	54.369	662.049	472.260	1.134.309
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2010	506.768	52.142	63.720	56.194	678.825	465.391	1.144.216
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2011	500.628	51.714	64.488	55.290	672.120	502.793	1.174.913
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2012	508.593	52.102	66.511	57.078	684.284	484.240	1.168.524
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2013	511.016	50.731	67.945	55.038	684.730	493.375	1.178.105
	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	2,53	
2014	514.304	52.438	70.010	56.176	692.928	504.514	1.197.442
	1,63	1,63	1,63	1,63	1,63	1,63	
2015	529.159	54.108	70.974	61.377	715.618	561.169	1.276.787
	1,63	1,63	1,63	1,63	1,63	1,63	
2016	546.329	57.792	71.421	56.782	732.324	548.080	1.280.404
	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	
2017	543.450	56.965	71.790	56.761	728.966	541.087	1.270.053
	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	
2018	560.201	57.047	75.219	58.763	751.230	535.155	1.286.385
	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	
2019	561.930	58.320	75.620	58.765	754.635,00	538.699	1.293.334
	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	
2020	562.794	59.665	78.151	59.353	759.963,00	540.144	1.300.107
	2,50	2,50	2,50	2,50	3	2,50	

Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

Die in 2020 veranlagten Niederschlagswassergebühren aus Gebührenbescheiden in Höhe von 760.702,00 EUR entsprechen einer durchschnittlichen versiegelten Fläche in Höhe von 1.186.544 m². Im Vergleich zum Vorjahr ist ein geringfügiger Zuwachs der versiegelten Fläche um 556 m² zu verzeichnen. Im Wirtschaftsplan wurden die Erlöse jedoch auf einer Annahme von 1.202.000 m² veranschlagt.

Die Entwicklung der Niederschlagswasserentsorgungsmengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar.

	m ² versiegelt	Umsatzerlöse in EUR
2010	1.178.457	565.659,22
2011	1.166.094	559.724,92
2012	1.182.654	567.674,10
2013	1.167.620	560.457,62
2014	1.182.254	35.467,63
2015	1.189.458	35.683,74
2016	1.204.877	36.005,17
2017	1.214.717	583.065,11
2018	1.204.877	770.938,84
2019	1.185.988	760.593,42
2020	1.186.544	760.702,00



Erlösminderung durch Bildung Rückstellung Kostenüberdeckung gemäß § 10 Absatz 2 SächsKAG

Nach Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten wurde eine Rückstellung der in 2020 zu viel entrichteten Abwassergebühren zugeführt (309.604,59 EUR). Dieser Gebührenüberschuss wird nach Ermittlung der tatsächlich im Zeitraum 2016 bis 2020 entstandenen Kosten in der nachfolgenden Gebührekalkulationsperiode 2021-2025 in 5 gleichen Jahresbeträgen der Rückstellung entnommen und senkt somit die künftigen Gebührensätze.

Mehraufwandsentschädigungen Großeinleiter

Seit 2018 werden die Mehraufwandsentschädigungen, die die Großeinleiter bei Nichteinhaltung der in den Einleitverträgen aus dem Jahr 2013 festgeschriebenen Einleitbedingungen entrichten müssen, über den Eigenbetrieb direkt abgerechnet. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes davon auszugehen ist, dass sich die Großeinleiter vertragskonform verhalten, wird auch zukünftig hierfür kein Planansatz erfolgen.

Sonstige betriebliche Erträge

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren erhöhen sich gegenüber dem Planansatz, da auch in 2020 mehr Absetzungsanträge für Gartenbewässerung gestellt wurden.

Aufwendungen

Die Planabweichungen der Aufwendungen sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	3.395.080,00	3.155.485,64	-239.594,36	-7,1
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	40.000,00	46.319,64	6.319,64	15,8
Unterhaltung Hausanschlüsse, Sonstiges	6.000,00	6.697,03	697,03	11,6
	3.441.080,00	3.208.502,31	-232.577,69	-6,8
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	59.573,00	59.843,19	270,19	0,5
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	14.361,00	14.134,92	-226,08	-1,6
	73.934,00	73.978,11	44,11	0,1
Abschreibungen	960.816,00	1.024.071,51	63.255,51	6,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskosten	106.709,00	113.821,03	7.112,03	6,7
Rechts- und Beratungskosten	60.000,00	766,34	-59.233,66	-98,7
Abschluss- und Prüfungskosten	31.000,00	30.647,00	-353,00	-1,1
Abwasserabgabe	4.800,00	4.500,00	-300,00	-6,3
Raummiete	2.748,00	2.748,00	0,00	0,0
Aufwand für Gewährleistungen	2.604,00	6.333,33	3.729,33	143,2
Nebenkosten Geldverkehr	1.600,00	1.251,22	-348,78	-21,8
Buchführungskosten	1.500,00	547,87	-952,13	-63,5
Kleingeräte	1.500,00	0,00	-1.500,00	-100,0
Versicherung	380,00	377,23	-2,77	-0,7
Wartungskosten Hard- und Software	360,00	358,19	-1,81	-0,5
Bürobedarf	500,00	132,63	-367,37	-73,5
Fortbildung	450,00	20,83	-429,17	-95,4
Reisekosten	200,00	0,00	-200,00	-100,0
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.000,00	850,02	-149,98	-15,0
Schadenersatzforderungen	0,00	2.318,04	2.318,04	
periodenfremde Aufwendungen	0,00	164,81	164,81	
Reparatur/Instandhaltung AW-Anlagen	0,00	6.268,33	6.268,33	
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	0,00	645,00	645,00	
Verluste aus Abgang v. Gegenständen des immat. AV	0,00	916,30	916,30	
Forderungsverluste	0,00	254,17	254,17	
Entsorgungskosten	0,00	1.254,34	1.254,34	
	215.351,00	174.174,68	-41.176,32	-19,1
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	19.400,00	35.250,54	15.850,54	81,7
Summe Aufwendungen	4.710.581,00	4.515.977,15	-194.603,85	-4,1

Betriebskostenumlage und Betriebsführungsentgelt

Die BKU verringerte sich gegenüber dem Planansatz um 162.767,96 EUR (6,1 %), das BFE um 76.826,40 EUR (10,8 %).

Kanalreinigung/Reinigung Straßeneinläufe

Die Kosten für die Kanalreinigung erhöhten sich infolge der Schadenbeseitigung nach einem Unwetter im August 2020 und da der Stadtwirtschaftshof im Bereich des Regenrückhaltebeckens An der Sternwarte umfangreiche Grünpflegearbeiten vornehmen musste.

Abschreibungen

Der Abschreibungsaufwand wurde geringfügig um 63.255,51 € (6,58 %) überschritten. Das ist auf den nicht planbaren Aktivierungszeitpunkt, der Höhe der anteiligen Abschreibungsdauer der neuen Investitionen und der anteiligen Abschreibung infolge der kostenfreien Übernahme der Abwasseranlagen im Wohngebiet Am Sandberg zurückzuführen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Gewährleistungen erhöhten sich um 3.729,33 EUR (143,2 %). Da auch in 2020 das angedachte Konzept nicht umgesetzt wurde, verringerten sich die Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen erheblich um 59.233,66 EUR (-98,7 %).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Zinsen sind gegenüber dem Plan um 15.850,54 EUR gestiegen, da zum einen der Abzinsungsaufwand für die Abzinsung der Rückstellung zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes nicht abzusehen war und zum anderen das Verwahrentgelt in dieser Höhe nicht vorhersehbar war. Seit 01.04.2020 muss der Eigenbetrieb für Sichteinlagen ab 500.000 EUR ein Verwahrentgelt in Höhe von 0,5 % p.a. entrichten. Die vertraglich vereinbarten Zinssätze für Förderdarlehen entsprechen denen aus der Planung.

3.3. Finanzlage

Im Folgenden wird der Liquiditätsplan mit den in 2020 tatsächlich erwirtschafteten Beträgen verglichen.

Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung		
EUR	EUR	EUR	%	
+ 279.902	+ 184.936,00	- 94.966,00		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten (<i>ohne Zinsergebnis</i>)
+ 960.816	+ 1.024.071,51	+ 63.255,51	+ 6,6	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0	+ 916,30	+ 916,30		Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 546.999	- 535.184,68	+ 11.814,32	+ 2,2	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzusch
0	- 411.633,54	- 411.633,54		Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- 42.061	+ 284.626,99	+ 326.687,99	+ 776,7	Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen
0	+ 96.668,24	+ 96.668,24		Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
+ 1.600	- 20.697,92	- 22.297,92	- 1.393,6	Ein- (+) und Auszahlungen Zinsaufwendungen/-erträge ohne Investitionskrediten
+ 653.258	+ 623.702,90	- 29.555,10	- 4,5	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit
0	0,00	0,00		Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
- 3.118.175	- 1.426.392,76	+ 1.691.782,24	+ 54,3	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
- 15.000	0,00	+ 15.000,00	+ 100,0	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
+ 976.421	+ 448.950,14	- 527.470,86	- 54,0	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch., inv. SEA,)
0	0,00	0,00		Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen
- 2.156.754	- 977.442,62	+ 1.179.311,38	+ 54,7	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
0	+ 121.219,63	+ 121.219,63		Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen (AW-Beiträge)
+ 520.375	+ 390.023,50	- 130.351,50	- 25,0	Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen (Fördermittel)
+ 1.588.504	+ 462.224,96	- 1.126.279,04	- 70,9	Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten
- 204.382	- 480.184,47	- 275.802,47	- 134,9	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten
+ 1.904.497	+ 493.283,62	- 1.411.213	- 74,1	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit
+ 401.001	+ 139.543,90	- 261.457,10	- 65,2	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
+ 1.484.316	+ 1.995.782,84	+ 511.466,84	+ 34,5	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
+ 1.885.317	+ 2.135.326,74	+ 250.009,74	+ 13,3	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Die Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen sind aus den Abschnitten 3.1 und 3.2 zu entnehmen. Liquiditätsgrade:

Liquidität		2020	2019
1. Grades	liquide Mittel	648,67	949,70
	kurzfristige Verbindlichkeiten		
2. Grades	liquide Mittel + kurzfristige Forderungen	1.469,71	2.066,61
	kurzfristige Verbindlichkeiten		
3. Grades	Umlaufvermögen	1.517,78	2.115,38
	kurzfristige Verbindlichkeiten		

Der Eigenbetrieb war im Geschäftsjahr 2020 jeder Zeit in der Lage, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung und voraussichtliche Entwicklung

Die zum 21.12.2016 erlassene und für die Änderung der Schmutzwassergebühren bereits zum 01.01.2016 in Kraft getretene 5. Änderung der Abwassersatzung führte zur Erhöhung der Abwassergebührensätze im Schmutzwasser von bislang 1,63 EUR/m³ auf 2,50 EUR/m³ und im Niederschlagswasser von 0,03 EUR/m² gestaffelt ab 01.01.2017 auf 0,48 EUR/m² und ab 01.01.2018 auf 0,64 EUR/m². Um die Verluste der Erlöse beim Niederschlagswasser des Wirtschaftsjahres 2016 zu kompensieren, wurde mit Beschluss des Stadtrates SR 087-2016 eine gestaffelte Anhebung der Gebührensätze auf 0,48 EUR/m² in 2017 und auf 0,64 EUR/m² ab 2018 bis 2020 beschlossen.

Mit der 5. Änderung zu Abwassersatzung der Stadt Radeberg, in der seit 2017 auch im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung die Gebührenschild zum Ende eines Kalenderjahres endgültig entsteht und indem eine gestaffelte Gebühr von 0,48 EUR/m² in 2017 sowie von 0,64 EUR/m² ab 2018 festgelegt wurde, konnte das Problem der abnehmenden Liquidität gemindert werden. Der Abfluss an liquiden Mitteln wurde auch dadurch gemindert, in dem die Auszahlung der zinsverbilligten Darlehen bei der SAB nunmehr in 2020 erfolgte.

Durch die Entspannung der Liquiditätslage können Investitionsmaßnahmen in 2021 auch teilweise mit eigenen Mitteln finanziert werden. Für förderfähige Investitionsmaßnahmen sehen die Wirtschaftspläne 2020 bis 2021 entsprechende Kreditaufnahmen vor. Die RAB hat beide Wirtschaftspläne genehmigt. Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2016 wurde am 07.05.2021 durch einen überraschenden Erlass für Maßnahmen für Ersatzneubauten oder Inlinersanierungen von Altkanälen geschlossen. Somit ist seit Mai 2021 die Finanzierung von Ersatzinvestitionen streng zu prüfen. Das führt ab 2022 zu Liquiditätsengpässen, da ab 2022 die gebildeten Rückstellungen der Kostenüberdeckungen, die gemäß § 10 SächsKAG gebildet wurden, durch Gebührenanpassungen sukzessiv abfließen. Um die in der Vergangenheit stark vernachlässigten Ersatzinvestitionen in den kommenden Jahren nachzuholen, sind Kreditaufnahmen auf dem freien Markt während der Niedrigzinsphase vorzunehmen. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, das öffentliche Kanalnetz zu erneuern beziehungsweise zu ertüchtigen.

Wesentliches Ziel für die nahe Zukunft ist neben der Umsetzung dringend anstehender Ersatzinvestitionen auch die Erstellung einer Konzeption zur Niederschlagswasserentsorgung, um den Forderungen des AZV „Obere Röder“ nachzukommen, den Fremdwassereintrag zu reduzieren, um eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung sicherzustellen. Darüber hinaus dient die Konzeption auch dazu, kommenden Ansiedlungen mit einer geordneten Niederschlagswasserentsorgung zu begegnen.

Für die Folgejahre ist mit einem Rückgang der Umsatzerlöse im Bereich Schmutzwasserentsorgung auszugehen. Vor allem bei den Großeinleitern wurde in 2020 und im bislang abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2021 infolge der Corona-Pandemie weniger Schmutzwasser zur Entsorgung eingeleitet. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung ist kaum noch von einem Zuwachs an gebührenrelevanten Flächen auszugehen, da die Grundstückseigentümer bei neuen Bauvorhaben dazu aufgefordert werden, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu entsorgen und Zisternen zu errichten.

Radeberg, 19.01.2022

Manuela Bräunig
Betriebsleiterin

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 19. Januar 2022

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer


Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es liegt die am 17. Dezember 2014 durch den Stadtrat beschlossene Betriebssatzung vor. Eine Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg liegt in der Fassung vom 16. Juli 2014 vor. Nach Stadtratswahlen wurden am 21. August 2019 die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg neu gefasst. Die neue Hauptsatzung und Geschäftsordnung traten am 22. August 2019 in Kraft.

Der Eigenbetrieb wurde im Berichtsjahr durch die Betriebsleiterin, den Technischen Ausschuss und den Stadtrat verwaltet. Die Betriebsleiterin ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Weitere erforderliche Regelungen zur Aufgabenverteilung für den Stadtrat, den Technischen Ausschuss und die Betriebsleiterin enthält die Eigenbetriebsatzung sowie die Hauptsatzung der Stadt Radeberg.

Die Satzung und die entsprechenden Folgeregelungen gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Eine nach SächsEigBVO für die Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister zu erlassende Geschäftsordnung existiert nicht. Da der Eigenbetrieb neben der Betriebsleiterin kein eigenes Personal beschäftigt und die Aufgaben der technischen Betriebsführung im Berichtsjahr durch einen externen Betriebsführer wahrgenommen wurden, ist dies unseres Erachtens nicht zu beanstanden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Abweichungen in der Handhabung von den vorgegebenen Regelungen der Satzung bekannt geworden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Technischen Ausschusses (Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung) und fünf Stadtratssitzungen den Eigenbetrieb betreffend statt. Über jede Sitzung wurde ein Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände niedergeschrieben. Diese haben wir eingesehen. Ferner erfolgten zwei Beschlüsse des Stadtrates im Berichtsjahr in Eilentscheidung.

Die Sitzungen werden regelmäßig auf Grundlage des Sitzungsplanes gehalten.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. §125 Abs.1 Satz 3 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist die Betriebsleiterin in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Ausweis etwaiger Bezüge im Anhang erfolgt nicht. Der Ausweis der Vergütung der Betriebsleiterin unterbleibt unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keinen gesonderten Organisationsplan.

Zuständigkeiten für von der Stadtverwaltung wahrgenommene Aufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich ergeben sich aus §§ 5 bis 10 der Betriebssatzung. Darin ist u.a. geregelt, dass die Betriebsleitung den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten hat. Sie hat weiterhin die Kämmerei der Stadt Radeberg über alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Radeberg berühren, zu informieren.

Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche des Betriebsführers (ab 1. Januar 2008: AZV "Obere Röder") ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag. Demnach fallen die Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Empfehlung des Anschlusspunktes, die Erteilung des Schachtscheines, die Überleitung bzw. Aufnahme der Anschlüsse in den Gebühreneinzug nach entsprechender Mitteilung der Gemeinde sowie die Übernahme der vom bauausführenden Betrieb erstellten Bestandspläne in die Bestandsunterlagen in den Leistungsbereich des Betriebsführers.

Das interne Informationssystem gewährleistet weitestgehend, dass alle Beteiligten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen erhalten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Eine von der unter a) dieses Fragenkreises erläuterten Gegebenheiten abweichende Verfahrensweise haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Korruptionsprävention erfolgt im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung und in Zusammenarbeit mit der Stadt Radeberg. Gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Radeberg dürfen Belohnungen und Geschenke für dienstliche Tätigkeiten nicht angenommen werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs stellt die Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse dar. Die Betriebsleiterin ist insbesondere durch die in der Betriebssatzung getroffenen Regelungen gebunden (siehe Fragenkreis 3).

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, bei denen die festgelegten Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsunterlagen sind nach unseren Fragestellungen ordnungsgemäß dokumentiert. Der Umfang der Verträge erfordert keine separate Verwaltung von Vertragsbeziehungen.

Verträge werden insbesondere in der ursächlich betroffenen Fachabteilung dokumentiert.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das jährliche Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Grundlage aller Führungsentscheidungen bilden der bestätigte Wirtschaftsplan des Berichtsjahres sowie die entsprechenden Folgepläne einschließlich einer mittelfristigen Finanz-, Investitions-, Zins- und Tilgungsplanung.

Der Wirtschaftsplan umfasst entsprechend den Regelungen der SächsEigBVO einen detaillierten Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, eine Finanzplanung und eine Stellenübersicht.

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage des Rechnungswesens sowie insbesondere auf der Grundlage von Zuarbeiten des Bauamtes und des Betriebsführers.

Die schlüssige Fortschreibung der Planansätze ist unterjährig möglich. Insbesondere die Buchungen der Abschreibungen, der Auflösung der Sonderposten, der Gebühren sowie der Umlage an den Betriebsführer werden quartalsweise anhand von Schätzgrößen laut Planung verbucht.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Unterjährig erfolgt auskunftsgemäß insbesondere im Bereich der Investitionsplanung eine Fortschreibung der Planansätze durch die Betriebsleitung.

Darüber hinaus werden dem Wirtschaftsplan im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses die Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Überdurchschnittliche Abweichungen werden näher untersucht und analysiert.

Grundsätzlich ist eine quartalsweise Gegenüberstellung der Plan-Ist-Daten im Jahr 2020 durch die Betriebsleiterin erfolgt. Dieses Controllinginstrument wird jedoch gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" in monatlichen Abständen gefordert. Aufgrund der Größe und des Umfangs des Eigenbetriebs empfehlen wir eine Anpassung der Dienstanweisung auf vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Grundsätzlich wird vierteljährlich ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt. Abweichungen werden durch die Betriebsleitung analysiert.

Auf Grundlage der Dienstanweisung Nr. 01/10 "Regelungen zur einrichtungsbezogenen Kostenerfassung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung" werden die Kosten für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf separaten Konten erfasst.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist den Anforderungen des Eigenbetriebs und dessen Größe angepasst.

Die Liquidität des Eigenbetriebs wird durch die Betriebsleitung permanent überwacht. Im Geschäftsjahr 2020 erhielt der Eigenbetrieb Darlehen für Investitionen in Höhe von TEUR 462,4 ausgezahlt.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Betriebsleiterin anhand vorliegender Zins- und Tilgungspläne.

Eine Anlage von Termin- bzw. Festgeldern ist im Jahr 2020 nicht erfolgt, da auskunftsgemäß der mit einer Geldanlage zu erzielende Zinsertrag nicht höher war als der Zinsertrag des Girokontos.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Eine Einbindung in ein Cash-Managementsystem besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden gemäß den Regelungen der geltenden Satzungen vollständig und zeitnah nach Ablauf des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben.

Abwasserbeiträge werden durch die Stadtverwaltung erhoben. Grundlage für die Entstehung und Fälligkeit der Beiträge ist die Abwassersatzung der Stadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 (gültig in der 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg). Über Stundungsanträge wird von der Vollstreckungsabteilung der Stadt Radeberg entschieden. Die Bearbeitung der Stundungen schließt die Berechnung von Stundungszinsen ein. Es wurde eine Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für Wohngrundstücke der Großen Kreisstadt Radeberg erlassen.

Die Erhebung der Abwassergebühren der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung erfolgt über den externen Betriebsführer des Eigenbetriebs (AZV "Obere Röder"). Bei den Schmutzwassergebühren wird eine zeitnahe Erhebung grundsätzlich durch unterjährig Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr im zweimonatigen Abstand sichergestellt. Die Gebühren von vier Großkunden werden monatlich per Bescheid erhoben. Die Niederschlagswassergebühren werden jährlich abgerechnet. Es wird eine unterjährig Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Niederschlagswassergebühr erhoben. Eine vollständige und zeitnahe Einziehung von durch den Betriebsführer gemahnten Forderungen durch die Vollstreckungsabteilung der Stadt Radeberg war nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Über die vorgenannte Finanz- und Liquiditätsplanung hinaus werden Controllingaufgaben durch die Betriebsleitung und die Kämmerei unter Zugrundelegung der Buchführung, insbesondere der quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wahrgenommen; eine separate Stelle Controlling ist nicht vorgesehen.

Gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“ ist die Finanzbuchhaltung den Planansätzen monatlich gegenüber zu stellen sowie die Halbjahresergebnisse dem Ausschuss und dem Stadtrat vorzulegen. Der Plan-Ist-Vergleich wurde auskunftsgemäß quartalsweise durchgeführt. Der Zwischenbericht über das Ergebnis zum 30. Juni 2020 wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss in der Sitzung am 22. September 2020 vorgelegt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält Anteile am Abwasserzweckverband „Obere Röder“ (AZV) Radeberg. Im Übrigen werden keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen gehalten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Radeberg ist sowohl Mitglied im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes als auch als Verbandsvorsitzender des AZV.

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglichen eine Steuerung und Überwachung des AZV.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches Risikofelder, Frühwarnsignale und Maßnahmen zum Risikomanagement schriftlich dokumentiert, wurde durch den Eigenbetrieb bisher nicht definiert.

Es liegt eine Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" vom 5. Februar 2004 vor. Deren Regelungen werden im Eigenbetrieb teilweise umgesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken im nichttechnischen Bereich können durch die vorhandenen Prozesse – insbesondere durch Wirtschaftsplanüberwachung und permanente Liquiditätskontrolle zur Sicherstellung des Kapitaldienstes – erkannt werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung reichen diese Maßnahmen aus und sind – bezogen auf die Eigenbetriebsgröße und die Geschäftstätigkeit – geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der quartalsweise Soll-Ist-Vergleich wird ausreichend dokumentiert.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die o.g. Maßnahmen werden jährlich in ähnlicher Weise durchgeführt. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgen nicht.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß und in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen nicht genutzt.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt in Anbetracht seiner Größe und Organisation über keine eigene Interne Revision. Der Eigenbetrieb wird jedoch nach § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Stadtrates sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt geprüft.

- b) Wie ist die Ausbildung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug ist gewährleistet, indem die Betriebsleiterin die durch die Fachbereiche (alternativ Bauamt) sachlich-rechnerisch geprüften Belege anordnet und der Stadtkasse zum Vollzug vorlegt. Sachverhalte, die ausschließlich durch die Betriebsleiterin auf sachlich-rechnerische Richtigkeit geprüft werden können, werden der Kämmerin bzw. dem Oberbürgermeister (Anordnungsbefugnis) zur Anordnung vorgelegt und anschließend durch die Stadtkasse vollzogen.

- d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs, die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg, das SächsKomZG und die SächsGemO legen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen fest.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans, insbesondere des Stadtrats, zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen).

Umgehungen zustimmungspflichtiger Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung sowie bindende Beschlüsse des Stadtrats bzw. des Technischen Ausschusses festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Investitionsplan. Die Investitionen werden im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsgemäß sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit angemessen geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird auch die Einhaltung des Investitionsplanes fortlaufend kontrolliert. Die Kontrolle über die Investitionen und deren Finanzierung obliegt der Stadtverwaltung, insbesondere der Betriebsleiterin.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Jahr 2020 abgeschlossenen Investitionen ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen der Planungsansätze. Die im Wirtschaftsplan 2019 festgelegten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 3.133,2 sowie die aus Vorjahren fortgeschriebenen Planansätze für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen in Höhe von TEUR 1.452,5 wurden nicht überschritten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Lt. dem Wirtschaftsplan 2020 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite TEUR 700,0.

Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine derartigen Verstöße bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich erfolgt eine Einholung von Konkurrenzangeboten seitens des Bauamtes.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Stadtrat wird nur im Bedarfsfall berichtet. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt nicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Stadtrat im Geschäftsjahr 2020 beschränkte sich auf den Wirtschaftsplan. Der Zwischenbericht dient der Berichterstattung des 1. Halbjahres und beinhaltet u.a. Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen gegenüber dem Planansatz. Er wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss im 3. Quartal vorgelegt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Organe werden, sofern erforderlich, über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche bzw. nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch (§ 90 Abs. 3 AktG) berichtet?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung wurden nicht geäußert.

- e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergaben sich nicht.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Dies ist nach Auffassung der Betriebsleitung aufgrund der Größe und Struktur des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestanden für das Geschäftsjahr 2020 nicht. Eine Offenlegung entfällt damit.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Erkenntnissen nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten schließen lassen. Wesentliche stille Reserven waren zum Prüfungszeitpunkt nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig verfügbaren Vermögensgegenstände sind im ausreichenden Umfang langfristig durch Eigen- und Fördermittel finanziert. Fördermittel für Investitionen wurden als Sonderposten bzw. als Kapitalzuschuss passiviert. Zuschüsse Dritter wurden ebenfalls passiviert. Abwasserbeiträge werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Bezüglich weiterer Ausführungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2020 erhielt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Finanzmittel aus Straßenentwässerungskostenanteilen von der Stadt Radeberg in Höhe von EUR 409.162,22 (Zugänge zum Sonderposten 2020).

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
Das Eigenkapital – ohne Berücksichtigung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten – weist zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von EUR 24.781.059,44 aus. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Straßenentwässerungsanteile und für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 13.353.578,23 sowie der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von EUR 3.206.086,41 beträgt das in Investitionen gebundene Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 41.340.724,08. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Eigenbetrieb betätigt sich nur im Abwasserbereich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2020 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Mit Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2016 wurde die Schmutzwassergebühr mit Wirkung zum 1. Januar 2016 von 1,63 EUR/m³ auf 2,50 EUR/m³ erhöht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde die Niederschlagswassergebühr von 0,48 EUR/m² auf 0,64 EUR/m² versiegelte Grundstücksfläche erhöht.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die künftige Ertragslage des Eigenbetriebes soll durch die beschlossenen Gebührenerhöhungen im aktuellen Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 verbessert werden.

Anlage 7

Gegenüberstellung

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2020

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	3.194.800,00	3.259.010,00	64.210,00	2,0
Niederschlagswasser	769.300,00	760.702,00	-8.598,00	-1,1
Einleitentgelt	17.000,00	26.792,94	9.792,94	57,6
Straßenentwässerungskostenanteil	408.977,00	300.000,00	-108.977,00	-26,7
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	61.692,00	88.028,36	26.336,36	42,7
verauslagte Baukosten	1.716,00	3.083,60	1.367,60	79,7
sonstige Umsätze	6.000,00	26.291,16	20.291,16	338,2
Inanspruchnahme Rückstellung Kostenüberdeckung 2011-2015	42.061,00	42.060,80	-0,20	0,0
Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	0,00	-309.604,59	-309.604,59	
	4.501.546,00	4.196.364,27	-305.181,73	-6,8
Sonstige betriebliche Erträge				
Mahngebühren	1.500,00	1.539,30	39,30	2,6
Auflösung empfangener Zuschüsse	485.307,00	445.837,78	-39.469,22	-8,1
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.330,00	1.318,54	-11,46	-0,9
Sonstige Verwaltungsgebühren	800,00	1.878,44	1.078,44	134,8
Versicherungsentschädigungen, Schadensersatz	0,00	12.619,19	12.619,19	
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0,00	1.114,81	1.114,81	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.490,51	3.490,51	
weitere periodenfremde Erträge	0,00	8.796,23	8.796,23	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0,00	5.681,66	5.681,66	
	488.937,00	482.276,46	-6.660,54	-1,4
Zinsen und ähnliche Erträge	1.600,00	1.574,50	-25,50	-1,6
Summe Erträge	4.992.083,00	4.680.215,23	-311.867,77	-6,3

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	3.395.080,00	3.155.485,64	-239.594,36	-7,1
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	40.000,00	46.319,64	6.319,64	15,8
Unterhaltung Hausanschlüsse, Sonstiges	6.000,00	6.697,03	697,03	11,6
	3.441.080,00	3.208.502,31	-232.577,69	-6,8
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	59.573,00	59.843,19	270,19	0,5
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	14.361,00	14.134,92	-226,08	-1,6
	73.934,00	73.978,11	44,11	0,1
Abschreibungen	960.816,00	1.024.071,51	63.255,51	6,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskosten	106.709,00	113.821,03	7.112,03	6,7
Rechts- und Beratungskosten	60.000,00	766,34	-59.233,66	-98,7
Abschluss- und Prüfungskosten	31.000,00	30.647,00	-353,00	-1,1
Abwasserabgabe	4.800,00	4.500,00	-300,00	-6,3
Raummiete	2.748,00	2.748,00	0,00	0,0
Aufwand für Gewährleistungen	2.604,00	6.333,33	3.729,33	143,2
Nebenkosten Geldverkehr	1.600,00	1.251,22	-348,78	-21,8
Buchführungskosten	1.500,00	547,87	-952,13	-63,5
Kleingeräte	1.500,00	0,00	-1.500,00	-100,0
Versicherung	380,00	377,23	-2,77	-0,7
Wartungskosten Hard- und Software	360,00	358,19	-1,81	-0,5
Bürobedarf	500,00	132,63	-367,37	-73,5
Fortbildung	450,00	20,83	-429,17	-95,4
Reisekosten	200,00	0,00	-200,00	-100,0
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.000,00	850,02	-149,98	-15,0
Schadenersatzforderungen	0,00	2.318,04	2.318,04	
periodenfremde Aufwendungen	0,00	164,81	164,81	
Reparatur/ Instandhaltung AW-Anlagen	0,00	6.268,33	6.268,33	
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	0,00	645,00	645,00	
Verluste aus Abgang v. Gegenständen des immat. AV	0,00	916,30	916,30	
Forderungsverluste	0,00	254,17	254,17	
Entsorgungskosten	0,00	1.254,34	1.254,34	
	215.351,00	174.174,68	-41.176,32	-19,1
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	19.400,00	35.250,54	15.850,54	81,7
Summe Aufwendungen	4.710.581,00	4.515.977,15	-194.603,85	-4,1
Ergebnis nach Steuern	281.502,00	164.238,08	-117.263,92	-41,7

Liquiditätsplan

	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	2020	2020	EUR	%
	EUR	EUR	EUR	%
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	279.902,00	184.936,00	-94.966,00	-33,9
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	960.816,00	1.024.071,51	63.255,51	6,6
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzuschüsse	-546.999,00	-535.184,68	11.814,32	-2,2
Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	916,30	916,30	
Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	-411.633,54	-411.633,54	
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen	-42.061,00	284.626,99	326.687,99	-776,7
Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	96.668,24	96.668,24	
Ein- (+) und Auszahlungen Zinsaufwendungen/ -erträge ohne Investitionskrediten	1.600,00	-20.697,92	-22.297,92	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	653.258,00	623.702,90	-29.555,10	-4,5
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.118.175,00	-2.383.904,54	734.270,46	-23,5
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-15.000,00	0,00	15.000,00	-100,0
Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen	976.421,00	1.406.461,92	430.040,92	44,0
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.156.754,00	-977.442,62	1.179.311,38	-54,7
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (AW-Beiträge)	0,00	121.219,63	121.219,63	
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Fördermittel)	520.375,00	390.023,80	-130.351,20	
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	1.588.504,00	462.224,96	-1.126.279,04	-70,9
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-204.382,00	-480.184,47	-275.802,47	134,9
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.904.497,00	493.283,92	-1.411.213,08	-74,1
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	401.001,00	139.544,20	-261.456,80	-65,2
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.484.316,00	1.995.782,84	511.466,84	34,5
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.885.317,00	2.135.327,04	250.010,04	13,3

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.